



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 9 (S. 67-148)**
Titel **Gesetz betreffend das Strafverfahren.**
Ordnungsnummer
Datum 30.09.1852

[S. 67] **Allgemeiner Theil.**

Erster Titel.

Von der Strafklage und von der Civilklage.

§ 1. Alle Verbrechen (Vergehen) und Polizeiübertretungen werden im Namen des Staates verfolgt, auch wenn keine Klage oder Aufforderung von Seite einer beleidigten Privatperson vorliegt.

Vorbehalten bleiben die in dem Strafgesetzbuche enthaltenen Ausnahmen.

§ 2. Die Polizeiangestellten haben nach Anleitung ihrer Pflichtordnung und gemäß den Weisungen ihrer Vorgesetzten die begangenen strafbaren Handlungen (mit Vorbehalt der in § 1 bezeichneten Ausnahmen) und die Beweise derselben zu erforschen und der zuständigen Polizeibehörde über die Ergebnisse ihrer Thätigkeit Bericht zu erstatten.

Mit Beziehung auf Verhaftungen, Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen haben sie die Vorschriften der betreffenden Titel dieses Gesetzbuches zu befolgen.

Für Mißbrauch und Ueberschreitung ihrer Befugnisse können sie durch ihre Vorgesetzten oder durch die Gerichte mit Ordnungsstrafe belegt und zur Leistung von Schadenersatz angehalten werden.

§ 3. Jeder Behörde und jedem Einzelbeamteten liegt // [S. 68] die Pflicht ob, Verbrechen oder Polizeiübertretungen, die ihnen auf amtlichem Wege bekannt werden (immerhin mit Vorbehalt der in § 1 bezeichneten Ausnahmen), der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

Ein gerichtliches Verhöramt oder ein Gericht kann gleichzeitig diejenigen Maßregeln zur Feststellung des Thatbestandes anordnen, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

Privatpersonen sind zu einer solchen Anzeige nur berechtigt, nicht verpflichtet, so weit nicht die Strafgesetze ausdrücklich das Gegentheil vorschreiben.

§ 4. Die Polizeibehörden, und zwar in Sachen, die an das Kreisgericht gehören, die Gemeindammänner, in allen andern Fällen die Statthalter, sind verpflichtet, die ersten Spuren von Verbrechen und Vergehen zu erheben und alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können. Der zuständige Beamtete wird zu diesem Behufe, so oft es zweckmäßig erscheint, sich an den Ort hinbegeben, an welchem das Verbrechen verübt worden ist.

Sobald der objektive Thatbestand des Verbrechens genügend festgestellt ist, und mit Bezug auf den subjektiven Thatbestand die nöthigen sichernden Verfügungen getroffen sind, sollen die Akten dem kompetenten Gerichte zur Durchführung der



Untersuchung übermittelt werden. Diese Uebermittlung soll in Fällen, in welchen Jemand verhaftet ist, innerhalb vier, in allen übrigen Fällen innerhalb zehn Tagen stattfinden.

Die Befugnisse, die dem Statthalter zustehen, // [S. 69] können auch von der Staatsanwaltschaft ausgeübt werden.

§ 5. Bei Einleitung von Strafprozessen, welche eine politische Bedeutung haben, hat die Staatsanwaltschaft so frühzeitig, als es ohne Gefährdung der Prozedur geschehen kann, dem Regierungsrathe über bereits getroffene Verfügungen Bericht zu erstatten und für weitere Maßregeln die erforderlichen Aufträge zu verlangen.

§ 6. Der Regierungsrath kann auch von Amts wegen, wo es ihm zweckmäßig oder nothwendig scheint, mit Beziehung auf die Einleitung von Strafprozessen von der Staatsanwaltschaft und von den Polizeibehörden Berichte einfordern und besondere Aufträge und Weisungen an dieselben richten.

§ 7. Im Hauptverfahren wird die Anklage im Namen des Staates durch folgende Beamtete geführt:

- a. bei dem Obergerichte, bei der Kriminalabtheilung des Obergerichtes und bei dem Schwurgerichte durch den Staatsanwalt, oder durch den Substituten, oder einen außerordentlichen Stellvertreter desselben;
- b. bei den Bezirksgerichten durch die Bezirksstatthalter;
- c. bei den Kreisgerichten durch die Gemeindammänner (mit Hinsicht auf Polizeiübertretungen durch die Gemeindräthe oder deren Polizeikommissionen).

§ 8. Der Beamtete, dem nach § 7 die Führung der Anklage im Hauptverfahren obliegt, kann während der Voruntersuchung allen Verhandlungen beiwohnen // [S. 70] und fortwährend von allen Akten Einsicht nehmen, auch geeignete Anträge stellen, auf welche richterliche Verfügung oder Schlußnahme folgen muß.

Im Hauptverfahren hat er alle einer Prozeßpartei zustehenden Rechte und Pflichten.

§ 9. Wenn ein mit der öffentlichen Anklage betrauter Beamteter die Anklage nicht erheben will oder sich in Besorgung seiner Amtsgeschäfte Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, so kann einzig bei seinen Vorgesetzten und in letzter Instanz bei dem Regierungsrathe hierüber Beschwerde geführt werden.

§ 10. Unter Voraussetzung des § 9 kann der Geschädigte die Strafklage betreiben, wofern er für die Prozeßkosten und für eine dem Angeklagten im Falle seiner Freisprechung zu leistende Entschädigung Kautions bestellt.

Ueber die Zulässigkeit der Klage entscheidet das zuständige Gericht, in den Fällen, die an das Schwurgericht gehören, die Anklagekommission.

§ 11. Von Amts wegen soll das Gericht das Hauptverfahren unter keinen Umständen veranlassen.

§ 12. Die Civilklage auf Schadenersatz kann entweder nach Erledigung des Strafpunktes selbstständig bei dem betreffenden Civilgerichte oder neben der Strafklage durch einen schriftlichen oder mündlichen Antrag bei dem Strafgerichte angestellt werden.

Zu diesem Behufe ist der Geschädigte fakultativ zu der Hauptverhandlung vorzuladen, sofern nicht von einer Partei verlangt wird, daß er als Zeuge erscheinen müsse.



§ 13. Wenn das Strafgericht die bei ihm angeho- // [S. 71] bene Civilklage aus irgend einem Grunde nicht gleichzeitig mit dem Strafpunkte erledigen kann, so kann es dieselbe auf Verlangen des Geschädigten ohne Vermittlung des Friedensrichters dem zuständigen Civilgerichte überweisen.

Der Entscheid über Schuld oder Nichtschuld im Strafurtheil soll für das damit zusammenhängende Civilurtheil maßgebend sein.

Zweiter Titel.

Von der Zuständigkeit der Behörden und Beamteten, denen die Strafrechtspflege übertragen ist.

§ 14. Die Schwurgerichte beurtheilen:

- a. Hochverrath (vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 41 der Staatsverfassung), Landesverrath, Aufruhr, erfolglose Aufreizung zum Aufruhr und andere politische Verbrechen;
- b. Münzfälschung, außer in Fällen von geringerer Gefährlichkeit, andere Münzvergehen, insofern der Betrag derselben die Summe von Frkn. 150 übersteigt, Fälschung öffentlicher Urkunden (sofern es nicht bloße Legitimationspapiere oder ähnliche Schriften von geringerer Bedeutung sind) und Meineid;
- c. Nothzucht, Schändung, Blutschande, Bigamie und widernatürliche Wollust;
- d. Tödtung, sowohl vorsätzliche als fahrlässige, Abtreibung, Aussetzung hilfloser Personen;
- e. Körperverletzung ersten Grades;
- f. Menschenraub, Entführung, widerrechtliche Gefangenhaltung ersten Grades;
// [S. 72]
- g. gerichtliche Verleumdung, sofern dieselbe sich auf eines der im gegenwärtigen Paragraphen genannten Verbrechen bezieht;
- h. Raub und Erpressung;
- i. ausgezeichneten Diebstahl und Unterschlagung ersten Grades über Frkn. 150;
- k. einfachen Diebstahl und Unterschlagung zweiten Grades über Frkn. 300;
- l. absichtliche Brandstiftung und Verursachung von Ueberschwemmung, alle gemeingefährlichen Eigenthumsschädigungen, z. B. an Eisenbahnen, Dampfmaschinen u. s. w., ohne Rücksicht auf ihren Betrag, so wie böswillige Eigenthumsschädigung über Frkn. 300;
- m. ausgezeichneten Betrug über Frkn. 150;
- n. einfachen Betrug über Frkn. 300;
- o. betrüglichen Bankerot, wo dieser nicht bloß in Begünstigung einzelner Gläubiger besteht, gemäß den Bestimmungen über ausgezeichneten und einfachen Betrug;
- p. Bestechung und Amterschleichung, vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht von Kantonal- und Bezirksbeamteten;
- q. alle übrigen Verbrechen, die wegen der Größe des Strafmaßes die Bezirksgerichte von der Hand gewiesen haben, oder deren direkte Ueberweisung an das Schwurgericht aus gleichem Grunde die Anklagekommission zuläßt.



§ 15. Die Bezirksgerichte beurtheilen in erster Instanz:

- a. Widersetzung gegen amtliche Gewalt, Ungehör- // [S. 73] sam gegen amtliche Verfügungen, erfolglose Aufreizung zur Widersetzung, widerrechtliche Befreiung von Verhafteten und Begünstigung von Entweichung derselben, Uebertretung des Verweisungsgebots, unerlaubte Selbsthülfe;
- b. Münzfälschung bei geringerer Gefährlichkeit, andere Münzvergehen bis auf Frkn. 150, Fälschung von Legitimationspapieren und ähnlichen Urkunden;
- c. Religionsstörung;
- d. Ehebruch, Erregung öffentlichen Aergernisses, Kuppelei und Verführung Pflegebefohlener zur Unzucht;
- e. Verheimlichung der Niederkunft, vorsätzliche Körperverletzung zweiten und dritten Grades und fahrlässige Körperverletzung;
- f. Nöthigung, widerrechtliche Gefangenhaltung zweiten und dritten Grades;
- g. Ehrverletzungen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Kreisgerichte fallen, gerichtliche Verleumdung bezüglich geringerer Verbrechen, falsche Verzeigung u. s. f. aus Unbesonnenheit;
- h. ausgezeichneten Diebstahl und Unterschlagung ersten Grades bis auf Frkn. 150;
- i. einfachen Diebstahl und Unterschlagung zweiten Grades über Frkn. 20 und bis auf Frkn. 300;
- k. Verursachung von Brand oder Ueberschwemmung aus Fahrlässigkeit, böswillige Eigenthumsschädigung über Frkn. 20 und bis auf Frkn. 300 (mit Ausnahme der § 14 litt. I bezeichneten // [S. 74] Fälle), böswillige Eigenthumsschädigung an öffentlichen Werken bis auf Frkn. 300;
- l. ausgezeichneten Betrug bis auf Frkn. 150 und einfachen Betrug über Frkn. 20 und bis auf Frkn. 300;
- m. betrüglichen Bankerot in allen Fällen von Begünstigung einzelner Gläubiger, im Uebrigen gemäß den Bestimmungen über ausgezeichneten und einfachen Betrug, leichtsinnigen Bankerot;
- n. betrügliche Anmaßung eines öffentlichen Amtes, Unterdrückung des rechtmässigen Familienstandes, Anmaßung eines fremden Familienstandes, betrügliche Verleitung zur Ehe, falsches Zeugniß zu Gunsten von Angeschuldigten;
- o. Wucher;
- p. vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht, mit Ausnahme der § 14 litt. p bezeichneten Fälle, und fahrlässige Amtspflichtverletzung;
- q. alle Preßvergehen;
- r. endlich alle diejenigen Vergehen, deren Strafen laut den bestehenden Straf- und Polizeigesetzen die Strafkompetenz der Kreisgerichte übersteigen.

Auch die hier aufgezählten Verbrechen gehören jedoch an das Schwurgericht, wenn sie einen politischen Charakter haben.

§ 16. Die Kreisgerichte beurtheilen in erster Instanz:

- a. alle nicht besonders qualifizirten Verleumdungen oder Beschimpfungen;



- b. einfachen Diebstahl, Unterschlagung zweiten Grades und einfachen Betrug bis auf Frkn. 20; // [S. 75]
- c. böswillige Schädigung von Privateigenthum bis auf Frkn. 20;
- d. alle Polizeiübertretungen, deren Strafen laut den bestehenden Polizeigesetzen die Strafkompentenz der Kreisgerichte nicht übersteigen.

§ 17. Das Schwurgericht hat die Kompetenz, alle gesetzlich zulässigen Strafen zu erkennen. Die Strafkompentenz der Bezirksgerichte ist dahin begrenzt, daß sie weder Todes- noch Ketten- noch Zuchthausstrafe aussprechen dürfen. Den Kreisgerichten ist endlich die Kompetenz eingeräumt, bis auf achttägiges Gefängniß und Geldbuße bis auf Frkn. 50 zu erkennen.

§ 18. Alle Weisungen der Polizeibehörden (§ 4) werden an den Präsidenten des zuständigen Gerichtes, in Sachen jedoch, welche an das Schwurgericht gehören, an die Anklagekommission des Obergerichtes gerichtet.

§ 19. Der Gerichtspräsident und beziehungsweise die Anklagekommission faßt sofort mit Hinsicht auf die Zulässigkeit des Strafverfahrens und die Kompetenz einen Entscheid, über welchen sowohl die Behörde, welche die Klage führt, als der Angeschuldigte bei dem betreffenden höhern Gerichte Beschwerde führen kann.

Die Beschwerde geht, wenn die kreisgerichtliche Kompetenz in Frage liegt, an das Bezirksgericht, wenn es sich um die bezirksgerichtliche Kompetenz handelt, an die Kriminalabtheilung des Obergerichtes, und wenn die Sache an die Anklagekommission zu Händen des Schwurgerichtes gewiesen worden war, an das Obergericht.

§ 20. Wenn ein Kreisgericht oder Bezirksgericht für // [S. 76] ein Vergehen, das nach § 16 und beziehungsweise § 15 in seine Kompetenz fallen würde, eine seine Befugniß nach § 17 übersteigende Strafe für nothwendig erachtet, oder wenn im Laufe einer bei einem Kreisgerichte oder Bezirksgerichte anhängigen Untersuchung ein seine Kompetenz übersteigendes Verbrechen zum Vorschein kommt, so hat ersteres die Akten dem Bezirksstatthalter, letzteres dem Staatsanwalt zum Behufe der Ueberweisung an das zuständige Gericht zu übermachen.

Das Statthalteramt und beziehungsweise der Staatsanwalt kann entweder dem dießfälligen Beschlusse Folge geben oder über denselben bei dem betreffenden höhern Gerichte (§ 19) Beschwerde führen.

§ 21. Für die Untersuchung und Beurtheilung einer strafbaren Handlung sind die Behörden des Ortes der Begehung, und wenn derselbe außerhalb des Kantons liegt (§ 2 litt. b und c des Strafgesetzes) oder ungewiß ist, diejenigen des Wohnsitzes des Angeschuldigten, des Aufenthaltes oder des Ortes, an welchem der Angeschuldigte zur Haft gebracht wird, zuständig.

Bei Preßvergehen und Ehrverletzungen sind sowohl die Behörden des Wohnsitzes als diejenigen des Ortes der Begehung zuständig.

§ 22. Mehrere Gesetzesübertretungen sollen, wenn sie entweder von derselben Person verübt sind, oder sonst in einem Zusammenhange zu einander stehen, von einem Gerichte beurtheilt werden, und zwar von dem für die schwerste kompetenten.
// [S. 77]



§ 23. Beihilfe, Begünstigung und Versuch eines Verbrechens werden von den gleichen Behörden untersucht und beurtheilt, welche für den Urheber und für die vollendete Handlung zuständig sind.

§ 24. Von mehreren gleichmäßig zuständigen Behörden soll in der Regel diejenige forthandeln, welche zuerst zum Einschreiten aufgefordert worden ist.

§ 25. Alle Kompetenzstreitigkeiten sind mit möglichster Beförderung auszutragen.

Dritter Titel.

Von den Vorladungen.

§ 26. Alle Vorladungen werden schriftlich erlassen.

Ausnahmsweise ist jeder Untersuchungsbeamtete und jeder Gerichtsvorstand berechtigt, die in irgend einer Eigenschaft vor ihm erschienenen Personen zu einer spätern Verhandlung unmittelbar und mündlich vorzuladen. Solche Vorladungen sind im Protokolle vorzumerken.

§ 27. Die Vorladung enthält:

- a. die Bezeichnung der Person, an welche sie gerichtet ist, und der Eigenschaft, in welcher dieselbe vorgeladen wird (z. B. als Zeuge, Geschädigter, Angeschuldigter etc.);
- b. die Aufforderung an diese Person, vor der Untersuchungsbehörde oder vor dem Gerichte zu erscheinen;
- c. Zeit und Ort des Erscheinens;
- d. das Datum;
- e. die Unterschrift der Behörde, von welcher die // [S. 78] Vorladung ausgeht, oder des Sekretärs oder Weibels derselben.

§ 28. Die Vorladung wird der Person, an welche sie gerichtet ist, oder wenn diese Person in ihrer Wohnung nicht angetroffen wird, einem Hausgenossen derselben und nöthigenfalls einem Gemeindevorsteher zugestellt.

Sollte sich jedoch ergeben, daß weder die Hausgenossen des Vorzuladenden noch die Vorsteherschaft seines Wohnortes im Stande seien, ihm die Vorladung rechtzeitig zuzustellen, so hat der Träger derselben hierüber lediglich der betreffenden Behörde Bericht zu erstatten.

§ 29. Sind Gründe vorhanden, anzunehmen, daß eine Vorladung dem Betreffenden nicht zugekommen sei, so wird die Wiederholung derselben angeordnet.

§ 30. Die Zustellung wird durch das sofort zu den Akten zu erhebende schriftliche Zeugniß des Weibels oder durch die Bescheinigung der Person, welcher die Vorladung eingehändigt worden ist, bewiesen.

§ 31. Eine Vorladung kann auch in der Form eines eingeschriebenen Briefes der Post zur Besorgung übergeben werden.

§ 32. Vorladungen an Personen, welche außerhalb des Kantons wohnen, werden der zuständigen Behörde des Wohnortes des Vorzuladenden mit dem Gesuche um deren Zustellung übermacht.



§ 33. Vorladungen, deren Zustellung an den Betreffenden unmöglich ist, können durch das Einrücken in das hiesige Amtsblatt, verbunden mit dem Anschlag in der Heimats- und letzten Wohngemeinde des zu // [S. 79] Ladenden, wofern diese Gemeinden im hiesigen Kanton liegen, bewerkstelligt werden.

§ 34. Vorladungen zum Hauptverfahren sollen der Polizeibehörde, dem Geschädigten und dem Angeschuldigten so frühzeitig als möglich und jedenfalls wenigstens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Verhandlung zugestellt werden.

Eine Abkürzung dieser Frist ist einzig zulässig, wenn der Angeschuldigte vermöge §§ 35 oder 36 im Sicherheitsverhafte sich befindet.

Vierter Titel.

Vom Untersuchungs- und Sicherheitsverhafte.

I. Zulässigkeit des Verhaftes.

§ 35. Wegen einer bloßen Polizeiübertretung soll Niemand verhaftet werden.

Ausgenommen sind:

- a. Personen, welche im Kanton keinen festen Wohnsitz haben oder über Namen, Herkunft und Wohnort sich nicht ausweisen, wenn sie nicht sofort für die Bezahlung der Buße und Kosten oder für die Erstehung der von ihnen verwirkten Gefängnißstrafe Sicherheit leisten;
- b. Personen, welche der Aufforderung, von einer Polizeiübertretung abzustehen, nicht gehorchen,

§ 36. Bei Verbrechen, die nicht Zuchthaus- oder schwerere Strafe nach sich ziehen, ist der Untersuchungsverhaft zu Verhütung von Kollusionen u. dgl. so sparsam als möglich anzuwenden und ohne dringende Gründe nicht über vierzehn Tage auszudehnen; // [S. 80] jedenfalls aber darf er niemals die Dauer der muthmaßlichen Freiheitsstrafe übersteigen.

Der Sicherheitsverhaft wegen eines solchen Verbrechens ist nur da zulässig, wo Gefahr vorhanden ist, daß der Angeschuldigte sich der Strafe durch die Flucht entziehe.

Mit dem Verweisungserkenntniß der Anklagekommission an das Schwurgericht soll jedoch stets die Verhaftung des Angeschuldigten verbunden werden.

§ 37. Personen, die eines mit Zuchthaus oder noch höherer Strafe bedrohten Verbrechens verdächtig sind, sollen in Sicherheitsverhaft gebracht werden. Sobald jedoch der gegen sie vorhandene Verdacht sich als grundlos herausstellt, sind sie wieder auf freien Fuß zu setzen; ebenso wenn der Verhaft beim Zusammentritt des Schwurgerichtes bereits sechs Wochen gedauert hat, wofern nicht die Kriminalabtheilung des Obergerichtes eine längere Dauer des Verhaftes bewilligt.

§ 38. Der Sicherheitsverhaft soll in den § 36 bezeichneten Fällen da nicht eintreten, beziehungsweise aufgehoben werden, wo der Angeklagte Sicherheit dafür leistet, daß er sich vor Gericht oder zur Erstehung der Strafe stellen werde.

§ 39. Die Verhaftung eines Zeugen ist unter allen Umständen unzulässig, es sei denn, daß er sich selbst eines Verbrechens, z. B. des falschen Zeugnisses, verdächtig mache.



§ 40. Keine Verhaftung zum Behufe des Strafverfahrens soll vorgenommen werden, die sich nicht nach den Vorschriften des gegenwärtigen Titels rechtfertigen läßt.
// [S. 81]

II. Verhaftsbefehl.

§ 41. Der Verhaftsbefehl enthält:

- a. die Bezeichnung der Person, gegen welche er gerichtet ist und des Grundes der Verhaftung;
- b. die Aufforderung an den Träger des Befehls, diese Person einem bestimmten Beamten zuzuführen (Vorführungsbefehl) oder dieselbe in einer bestimmten Verhaftsanstalt unterzubringen (Verwahrungsbefehl);
- c. das Datum;
- d. die Unterschrift des Ausstellers unter Bezeichnung seines amtlichen Charakters.

§ 42. Zur Ausstellung des Befehls ist zunächst die Untersuchungsbehörde, d. h. vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens der zuständige Bezirksstatthalter oder der Staatsanwalt, nachher das Gericht oder der Untersuchungsrichter berechtigt und verpflichtet.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, so hat der betreffende Gemeindegammann und ohne Rücksicht auf die Regeln über die Zuständigkeit jeder Bezirksstatthalter, jedes Gericht und jeder Untersuchungsrichter das Recht, einen Verhaftsbefehl zu erlassen, in welcher Lage sich auch die Sache befinden mag.

§ 43. In allen Fällen, in denen ein Statthalter berechtigt ist, einen Verhaftsbefehl auszustellen, steht das gleiche Recht auch dem Regierungsrathe und dem Chef der Polizeiwache zu.

§ 44. Die Stelle, welche den Befehl erläßt, soll denselben selbst dem Protokoll einverleiben und einfach ausfertigen. // [S. 82]

§ 45. Wenn die Stelle, welche den Befehl erläßt, zur Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens nicht zuständig ist, so übermacht sie das Protokoll (§ 44) nebst sämtlichen Akten unverzüglich der zuständigen Behörde und stellt derselben auch den Verhafteten zur Verfügung.

§ 46. Die von einem Kantonal- oder von einem Bezirksbeamten ausgestellten Verhaftsbefehle können an jedem Orte des Kantons vollzogen werden.

§ 47. Jeder Polizeiangehörige ist berechtigt, den Befehl zu vollziehen, auch wenn der Auftrag zur Vollziehung an eine bestimmte Person gerichtet ist.

§ 48. Der zu Verhaftende soll unter Vorweisung des Verhaftsbefehls aufgefordert werden, demselben Folge zu leisten.

Gehorcht der Aufgeforderte, so ist keine unnötige Strenge gegen ihn anzuwenden.

Im entgegengesetzten Falle ist der Träger des Befehles berechtigt, zur Vollziehung desselben Gewalt zu gebrauchen und hierfür die Hülfe anderer Polizeibediensteter, der Polizeibehörden und nöthigenfalls auch der an Ort und Stelle befindlichen Bürger in Anspruch zu nehmen.

Beamtete oder Polizeiangehörige, welche ihren Beistand verweigern, sind disciplinarisch, in schwerern Fällen wegen Verletzung der Amtspflicht gerichtlich zu



bestrafen. Privatpersonen können unter der gleichen Voraussetzung mit einer Polizeistrafe von Frkn. 5–50 belegt werden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Verwandte, Verschwägerete, Dienstboten und Tagelöhner // [S. 83] des Verhafteten, so wie andere Personen, die in einem engeren Verhältniß zu demselben stehen.

§ 49. Der Verhaftete ist ohne Verzug vor den durch den Befehl bezeichneten Beamten zu führen und in der Zwischenzeit an den Orten, an denen ein Aufenthalt gemacht werden muß, auf angemessene Weise zu verwahren.

§ 50. Der Beamte, dem ein Verhafteter vorgeführt oder sonst zur Verfügung gestellt wird, soll innerhalb sechsunddreißig Stunden ein Verhör mit ihm aufnehmen, und wenn er sich nicht für kompetent hält, denselben der zuständigen Behörde zuführen lassen.

§ 51. Dieses Verhör hat bloß den Zweck, dem Verhafteten Gelegenheit zu geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe, welche ihm zu diesem Behufe vollständig und bestimmt mitzuteilen sind, zu entkräften. Umstände, die zu sofortiger Entlastung angeführt sind, sollen auf der Stelle erforscht werden.

§ 52. Nach der Abhörung des Vorgeführten soll derselbe entweder in Freiheit gesetzt oder in einer Verhaftungsanstalt in Verwahrung gebracht werden.

Im letztern Falle ist ein Verwahrungsbefehl zu erlassen. Wenn jedoch die ursprüngliche Verhaftung bereits auf Grundlage eines solchen stattgefunden hat, so dauert derselbe so lange fort, bis er ausdrücklich zurückgenommen wird, und es genügt die einfache Verfügung, daß der Verhörte in das Gefängniß zurückgebracht werden solle.

§ 53. Wenn ein Verbrechen in der Gegenwart eines // [S. 84] zur Ausstellung eines Verhaftungsbefehls befugten Beamten verübt wird, so kann derselbe wen immer auffordern, bei der Verhaftung des Schuldigen mitzuwirken, und hierauf verfahren, wie wenn der Verhaftete in Folge eines schriftlichen Befehls vor ihn geführt worden wäre.

III. Ergreifung eines Angeschuldigten ohne vorausgegangenen Verhaftungsbefehl.

§ 54. Jeder Polizeiangehörige ist verpflichtet, eine Person festzunehmen, welche entweder

- a. ein Verbrechen oder (unter der Voraussetzung der litt. a und b des § 35) eine Polizeiübertretung in seiner Gegenwart verübt oder zu verüben versucht hat; oder
- b. nach der eigenen Wahrnehmung des Angestellten oder nach Mittheilungen glaubwürdiger Personen eines Verbrechens dringend verdächtig ist, vorausgesetzt, daß die Verübung des Verbrechens selbst außer Zweifel liege.

§ 55. In den im § 54 angeführten Fällen ist jeder Privatmann berechtigt, den Schuldigen oder Verdächtigen zu ergreifen, wofern die Verdachtsgründe auf seiner eigenen unmittelbaren Wahrnehmung beruhen.

§ 56. Zur Rechtfertigung einer bei Nachtzeit vorgenommenen Verhaftung genügt es, daß der Verhaftende gute Gründe gehabt habe, den Verhafteten eines Verbrechens für schuldig zu halten, wenn schon nachher die wirkliche Verübung eines solchen Verbrechens sich nicht herausstellt. // [S. 85]

§ 57. Die Polizeiangehörigen sind verpflichtet, jede von einem Privatmanne wegen eines Verbrechens verhaftete Person ohne Untersuchung der Sache in Verwahrung zu nehmen.



§ 58. Ein Polizeiangehöriger, welcher nach Anleitung der vorhergehenden Artikel Jemanden verhaftet, soll ihm die Eigenschaft, in welcher er handelt, zur Kenntniß bringen.

§ 59. Der Verhaftete ist ohne Verzug und jedenfalls innerhalb zwölf Stunden vor die zuständige Polizeibehörde zu führen oder, wenn die Verhaftung von einem Privatmann vorgenommen worden ist, einem Polizeiangehörigen zu diesem Behufe in Verwahrung zu geben (§ 57).

Die Vorschrift des § 48 gilt auch in diesem Falle.

IV. Die Untersuchungsgefängnisse.

§ 60. In jeder Verhaftungsanstalt wird ein gebundenes und paginirtes Register geführt, in welchem Name, Beruf und Wohnort des Verhafteten, so wie Tag und Stunde der Gefangensetzung und der Entlassung desselben einzutragen ist.

§ 61. Ein Gefangenwärter kann nur in Folge eines von einer zuständigen Behörde ausgehenden Befehls, welcher ihm zuzustellen ist, eine Person aufnehmen oder behalten.

Er hat auf Verlangen dem Träger des Verhaftungsbefehls die Ablieferung des Verhafteten zu bescheinigen.

§ 62. Die Untersuchungsgefangenen werden mit Beziehung auf Nahrung, Kleidung und Beschäftigung // [S. 86] gehalten, wie die Strafgefangenen (§ 15, litt. b und c, Satz 1 des Strafgesetzbuches).

Der Entzug der Freiheit soll ihnen nicht durch Anfügung irgend welcher anderer Uebel erschwert werden.

Erlauben sie sich jedoch Drohungen oder Gewaltthätigkeiten gegen den Gefangenwärter oder andere im Hause befindliche Personen oder Eigenthumsschädigungen, oder machen sie Anstalten zum Entweichen, so können die zur Verhinderung solcher Störungen der Ordnung erforderlichen Maßregeln getroffen werden.

§ 63. Ordnungswidriges Betragen der Gefangenen ist durch das zuständige Gericht, in Sachen, die an das Schwurgericht gehören, durch die Anklagekommission des Obergerichtes mit einer Ordnungsstrafe oder mit Gefängnißstrafe von höchstens zehn Tagen, welche im ersten Grade und bei wiederholter Störung der Ordnung auch im zweiten Grade geschärft werden darf (§ 24 des Strafgesetzes), zu belegen.

§ 64. Der Verhaftete darf sich auch während der Untersuchung einen Vertheidiger wählen, und mit Erlaubniß des Gerichtes sich mit demselben frei und unbeaufsichtigt berathen.

Sobald der Verhaft über vierzehn Tage gedauert hat, soll ihm diese Erlaubniß ohne besondere Gründe nicht verweigert werden. // [S. 87]

Fünfter Titel.

Von den Kautionen und der Beschlagnahme des Vermögens.

§ 65. Die Kaution wird vorläufig in den Fällen des § 35 durch den Beamten oder Angestellten, der die Verhaftung vornimmt, in den Fällen des § 38 durch den Untersuchungsrichter, und nachher definitiv durch das Gericht nach der besonderen



Beschaffenheit des Falles in einer fixen Summe bestimmt, die mit der zu erwartenden Strafe, den Prozeßkosten und dem Schadenersatz, zugleich aber auch mit den Vermögensumständen des Angeschuldigten in angemessenem Verhältnisse stehen soll.

§ 66. Entweicht der Angeschuldigte aus den Rechten, so sind aus der Kautionssumme vorerst die Prozeßkosten, sodann der allfällige Schadenersatz zu berichtigen; der Ueberschuß fällt in die Staatskassa.

§ 67. Entzieht sich Jemand, welcher keine Kautionsleistung hat, der Untersuchung durch die Flucht, so soll durch den Untersuchungsrichter so viel von seinem Vermögen, als zur Deckung der Prozeßkosten, des Schadenersatzes und einer allfälligen Buße erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

Betrifft die Untersuchung ein mit Zuchthaus oder schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen, so ist überdies die Kriminalabtheilung des Obergerichtes berechtigt, zu verfügen, daß das Vermögen des Flüchtlings unter die Verwaltung eines außerordentlichen Vormundes gestellt werden solle. // [S. 88]

Sechster Titel.

Von der Hausdurchsuchung.

§ 68. Bewohnte Gebäude oder einzelne Theile solcher dürfen zum Behufe eines Strafverfahrens gegen den Willen der Bewohner nur durchsucht werden, wenn es wahrscheinlich ist, entweder

- a. daß ein Angeschuldigter darin sich verborgen halte, oder
- b. daß sichtbare Spuren der in Frage liegenden strafbaren Handlung oder Gegenstände, die zur Entdeckung der Wahrheit führen können, darin anzutreffen seien.

§ 69. Jeder Beamtete oder Angestellte, der zur Verhaftung eines Angeschuldigten berechtigt ist, kann auch behufs derselben eine Hausdurchsuchung vornehmen.

§ 70. Abgesehen von dem im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fall wird die Hausdurchsuchung durch die zuständige Untersuchungsbehörde (§ 42) vorgenommen.

In weniger wichtigen Fällen jedoch, so wie wenn es sich bloß um Aufsuchung gestohlener Waaren handelt, kann der Gemeindammann oder ein Polizeiangeordneter beauftragt werden, die Nachforschung vorzunehmen, und wenn Gefahr im Verzuge ist, so steht jedem Polizeibeamteten oder Polizeiangeordneten, so wie auch jedem Untersuchungsrichter das Recht zu, eine Wohnung zu durchsuchen.

§ 71. Zur Nachtzeit, so wie an Sonn- und Festtagen soll keine Hausdurchsuchung vorgenommen // [S. 89] werden, wenn nicht dringende Gefahr bei dem Verzuge ist.

§ 72. Sollte das Haus verschlossen sein, so werden die Bewohner vorerst aufgefordert, dasselbe zu öffnen. Bleibt die Aufforderung fruchtlos, so darf Gewalt angewendet werden.

§ 73. Bei der Hausdurchsuchung ist mit aller dem Bürger in seiner Wohnung gebührenden Schonung zu verfahren.



§ 74. Vor und während der Hausdurchsuchung sind die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, um die Entfernung der aufzusuchenden Personen oder Gegenstände und die Veränderung der Beschaffenheit der letztern zu verhindern.

Personen, welche die dießfälligen Anordnungen der Untersuchungsbehörde überschreiten, können weggewiesen oder während der Dauer der Hausdurchsuchung verhaftet werden, sind überdieß mit einer Ordnungsstrafe zu belegen und in schwerern Fällen wegen ihres Ungehorsams dem Gerichte zu überweisen.

§ 75. Zu der Hausdurchsuchung ist die Person, deren Wohnung durchsucht wird, oder wenn dieselbe sich nicht zur Stelle befindet, ein Anverwandter, Hausgenosse oder Nachbar derselben zuzuziehen.

Siebenter Titel.

Von der Beschlagnahme der Beweisstücke.

§ 76. Die Untersuchungsbehörde (§ 42) soll alle beweglichen Gegenstände, welche zur Entdeckung der Wahrheit beitragen können, wie z. B. Werkzeuge, // [S. 90] welche zur Verübung der That gedient haben oder dazu bestimmt waren, Sachen, welche durch die That ihre Form erhalten zu haben scheinen oder sich als Gegenstand der That herausstellen oder Spuren an sich tragen, die auf den Thäter hinweisen, in Beschlag nehmen.

§ 77. Jeder Polizeibeamtete oder Polizeiangestellte ist verpflichtet, und jeder andere Bürger ist berechtigt, Gegenstände, von denen er aus eigener Wahrnehmung oder in Folge der Mittheilung glaubwürdiger Personen mit gutem Grunde vermuthet, daß dieselben zur Entdeckung der Wahrheit in einem Straffalle dienen können, in Beschlag zu nehmen und unverzüglich an die Untersuchungsbehörde abzugeben.

§ 78. Der Untersuchungsbehörde liegt es ob:

- a. solche Gegenstände durch eine unmittelbar darauf zu setzende oder auf passende Weise daran zu befestigende Aufschrift oder durch ein anderes angemessenes Zeichen erkennbar zu machen;
- b. dieselben sorgfältig zu verzeichnen und aufzubewahren;
- c. den Empfang der abgelieferten Sachen zu bescheinigen.

§ 79. Es sollen alle Papiere, welche unmittelbar auf das in Frage liegende Verbrechen oder Vergehen sich beziehen und in Fällen, in denen es sich um Feststellung eines streitigen Rechtsverhältnisses handelt, überdieß alle Urkunden sowohl als Rechnungs- und Bucheinträge, welche dasselbe betreffen, durch die Untersuchungsbehörde zu den Akten erhoben werden. // [S. 91]

§ 80. Eine Durchsuchung der im Besitze des Angeschuldigten befindlichen Papiere ist nur gestattet, wenn zu vermuthen ist, daß Schriften, welche nach der Vorschrift des vorhergehenden Artikels zu den Akten zu erheben sind, sich darunter befinden.

Im Besitze dritter Personen befindliche Papiere dürfen nur dann durchsucht werden, wenn Gründe vorhanden sind, anzunehmen, daß dadurch Beweise für den Thatbestand des Verbrechens oder für die Ueberführung des Thäters erhältlich sein werden, und wenn diese Verdachtsgründe nach einer Vernehmung des Besitzers nicht als beseitigt zu betrachten sind.



§ 81. Will der Inhaber der Papiere deren Durchsuchung nicht gestatten, so soll die Untersuchungsbehörde dieselben versiegelt aufbewahren und den Entscheid der Kriminalabtheilung des Obergerichtes, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, darüber einholen, ob die Durchsuchung stattfinden soll oder nicht.

Der Inhaber der Papiere ist berechtigt, sein Siegel ebenfalls beizudrücken; demselben soll dann auch, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, wo möglich Gelegenheit gegeben werden, der Entsiegelung zum Behufe der Durchsuchung oder der Rückgabe der Papiere beizuwohnen.

§ 82. Die Durchsuchung ist durch die Untersuchungsbehörde mit möglichster Schonung der Privatheimnisse vorzunehmen.

Sobald sich ergibt, daß ein Papier nicht nach Vorschrift des § 79 zu den Akten zu erheben ist, // [S. 92] so soll dasselbe abgeändert und dem Inhaber zurückgestellt werden.

Dem Inhaber der Papiere ist wo möglich Gelegenheit zu geben, der Durchsuchung beizuwohnen.

§ 83. Wenn sich Papiere (§ 79) oder irgend welche Gegenstände, die zur Entdeckung der Wahrheit führen können, in den Händen einer bei dem Verbrechen nicht beteiligten Person befinden, so ist dieselbe vorerst zur Ablieferung dieser Gegenstände aufzufordern, und nur, wenn sie dieser Aufforderung nicht gehorcht, oder mit Grund zu besorgen ist, daß eine solche vorläufige Aufforderung zur Unterdrückung der Wahrheit führen könnte, soll zu einer Hausdurchsuchung geschritten werden.

Die Beseitigung solcher Papiere oder Gegenstände ist, wenn sie nicht unter den Begriff der Begünstigung fällt, mit einer Polizeistrafe bis auf Frkn. 150, womit höchstens sechs Wochen Gefängniß verbunden werden kann, zu belegen.

§ 84. Die Untersuchungsbehörde ist berechtigt, Briefe, welche an den Angeschuldigten gerichtet sind oder von ihm ausgehen, auf der Post in Beschlag zu nehmen.

Ohne Zustimmung des Angeschuldigten darf ein solcher Brief nicht geöffnet werden, außer wenn aus guten Gründen zu vermuthen ist, daß derselbe von einem Mitschuldigen herrühre oder an einen solchen gerichtet sei oder sonst Aufschlüsse enthalte, die für die Untersuchung von Bedeutung sind.

Gegen den Entscheid der Untersuchungsbehörde kann der Angeschuldigte an die Kriminalabtheilung // [S. 93] des Obergerichtes rekurriren, welche letztinstanzlich über die Zulässigkeit der Eröffnung des Briefes zu erkennen hat.

§ 85. Briefe, deren Eröffnung für unstatthaft erklärt wird, sind an den Adressaten herauszugeben.

Achter Titel.

Vom Augenschein.

§ 86. Der Augenschein ist vorzunehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann.

Insbesondere soll sich die Untersuchungsbehörde oder in weniger wichtigen Fällen ein von ihr zu bezeichnender Polizeiangestellter unverzüglich an den Ort der Verübung des Verbrechens oder Vergehens hinbegeben, wenn anzunehmen ist, daß Spuren der That daselbst anzutreffen seien.



§ 87. Setzt die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, wie z. B. bei Tödtungen, Verwundungen, Verfälschungen, Erbrechen von Schlössern, Schätzung von Schaden u. dgl., so ist ein Sachverständiger (oder je nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache eine Mehrheit von solchen) zuzuziehen.

§ 88. Die Wahl der Sachverständigen steht der Untersuchungsbehörde zu. Sind dergleichen bleibend angestellt (wie z. B. die Bezirksärzte), so sollen andere nur dann zugezogen werden, wenn jene als befangen erscheinen oder verhindert sind oder sich nicht in der Nähe befinden und Gefahr im Verzuge ist. // [S. 94]

§ 89. Niemand soll als Sachverständiger zugezogen werden, der unfähig wäre, als Richter zu handeln, oder als Richter abgelehnt werden könnte.

§ 90. Abgesehen von einer besondern amtlichen Stellung ist Niemand verpflichtet, als Sachverständiger zu handeln. Wer aber einen solchen Auftrag annimmt, kann durch successive zu steigernde Ordnungsbußen genöthigt werden, denselben gehörig zu erfüllen, und es finden auf ihn die Bestimmungen der §§ 110–112 Anwendung.

§ 91. Die Untersuchungsbehörde bezeichnet die Gegenstände, auf welche die Sachverständigen ihre Beobachtung zu richten haben, gibt ihnen die erforderlichen Aufschlüsse aus den Akten und stellt die zu beantwortenden Fragen.

§ 92. In allen Fällen, in welchen das Verfahren der Sachverständigen die zu untersuchenden Gegenstände zerstört oder verändert, wird denselben wo möglich nur ein Theil dieser Gegenstände zu ihren Versuchen überlassen.

§ 93. Von Urkunden, welche untersucht werden müssen, ist unter der Voraussetzung des vorhergehenden Artikels entweder mittelst Ueberdruckes oder eines ähnlichen Verfahrens eine Nachbildung oder wenigstens eine genaue Abschrift, verbunden mit einer Beschreibung ihres Zustandes zu den Akten zu erheben.

§ 94. Zum Behufe der Schriftvergleichung können Zeugen sowohl als Angeschuldigte aufgefordert werden, einige Worte oder Sätze vor der Untersuchungsbehörde niederzuschreiben.

Auch ist jeder Inhaber von Schriften, welche // [S. 95] sich zur Vergleichung eignen, verpflichtet, dieselben gegen Zufertigung einer beglaubigten Abschrift und Bescheinigung des Empfanges an die Untersuchungsbehörde abzugeben.

§ 95. Die Experten sollen ihren Befund je nach dem Ermessen der Untersuchungsbehörde entweder mündlich zu Protokoll abgeben oder schriftlich einreichen.

§ 96. Der Befund über die Sektion eines getödteten Menschen soll enthalten:

- a. die Angabe, wie und wo die Untersuchungsbehörde den Leichnam angetroffen;
- b. die Angabe der Zeit und des Ortes, wann und wo die Sektion verrichtet worden;
- c. die Bezeichnung des Leichnams nach Geschlecht, Alter, Gestalt und GröÙe;
- d. die Beschreibung des äußern Zustandes der Leiche und der innern Beschaffenheit der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle, so wie die Art, wie diese Beschaffenheit wahrgenommen worden, mit Bemerkung der Ordnung, in welcher die Untersuchung abgehalten wurde;
- e. das Gutachten der Sachverständigen über die Beschaffenheit der Verletzung und über die Todesursache mit Beifügung ihrer Gründe.



§ 97. Der Leichnam ist, ehe zu dessen Oeffnung geschritten wird, denjenigen Personen, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, zur Anerkennung vorzuzeigen. Ist der Todte Niemandem bekannt, so soll eine genaue Beschreibung desselben, so wie seiner Kleider und Effekten zu den Akten genommen und auf geeignete Weise bekannt gemacht werden. // [S. 96]

§ 98. Der Leichnam darf erst dann bestattet werden, wenn die Untersuchungsbehörde den ärztlichen Befundbericht eingesehen und genehmigt hat.

Eine bereits beerdigte Leiche soll zum Behufe der Leichenschau nur dann wieder ausgegraben werden, wenn von dieser Maßregel ein erhebliches Ergebnis erwartet werden kann, und die Rücksicht auf die Gefahr für die Gesundheit der Personen, die dabei mitwirken müssen, nicht davon abräth.

§ 99. Im Falle der Kindestödtung ist außer der Beschaffenheit und Tödtlichkeit der Verletzungen zu untersuchen, ob das Kind lebendig und lebensfähig geboren worden sei, wobei alle betreffenden Erscheinungen und die zur Entdeckung derselben angewendeten Proben umständlich festzustellen sind.

§ 100. Bei Vergiftungen soll das Gift in dem Körper aufgesucht und einer chemischen Analyse unterworfen werden. Das letztere gilt auch von allen verdächtigen Substanzen, welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen u. dgl. oder auch bei dem Verdächtigen selbst gefunden werden.

§ 101. Wenn eine Person eine erhebliche Körpverletzung erlitten hat oder ihr sonst Gewalt angethan worden ist, sollen die Verletzungen durch den gerichtlichen Arzt untersucht und genau beschrieben werden. Zugleich ist ein Gutachten über die muthmaßliche Art der Entstehung und über die Bedeutung, so wie über die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung abzugeben. Der Verletzte ist, wofern es ohne Gefahr für seine Gesundheit und sein Leben geschehen kann, sofort über den Vorgang einzuvernehmen. // [S. 97]

§ 102. Eine Person, welche heimlicher Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens, z. B. des Kindermordes, der Abtreibung oder Aussetzung verdächtig ist, soll von einer beeidigten Hebamme und nöthigenfalls von dem gerichtlichen Arzte untersucht werden.

§ 103. Bei Eigenthumsschädigungen, Diebstahl mittelst Einsteigens oder Erbrechens u. dgl. ist bei dem Augenschein hauptsächlich auf Art und Größe der angewendeten Gewalt, auf den gestifteten Schaden und auf Spuren des Thäters zu achten.

Bei Brandstiftungen sind besonders diejenigen Thatsachen, von denen es abhängt, ob das Verbrechen als vollendet betrachtet und wie dasselbe dem Grade nach qualifizirt werden müsse, sorgfältig festzustellen.

§ 104. Wenn ein Gutachten unvollständig, ungenau oder undeutlich ist, oder wenn die Sachverständigen in ihren Ansichten von einander abweichen, so wie wenn sich erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens ergeben, so kann die Untersuchungsbehörde den Bericht durch die gleichen Personen verbessern lassen oder auch neue Experten ernennen.

§ 105. In denjenigen Fällen, in denen die Mitwirkung von Sachverständigen nicht erforderlich ist, kann die Untersuchungsbehörde einen oder mehrere Polizeiangestellte oder andere tüchtige Urkundspersonen zuziehen, um durch deren mündliches Zeugniß das Ergebnis des Augenscheins vor dem Schwurgerichte festzustellen.



§ 106. Ueberall, wo es zweckmäßig ist, sind über die Gegenstände des Augenscheines Zeichnungen oder // [S. 98] Modelle anzufertigen, um die Sache dem urtheilenden Gerichte beziehungsweise den Geschwornen zu versinnlichen.

Neunter Titel.

Von der Vernehmung der Zeugen.

§ 107. Zur Ablegung eines Zeugnisses vor der Voruntersuchungsbehörde sowohl als vor Gericht ist mit Vorbehalt der in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Ausnahmen Jedermann verpflichtet.

§ 108. Geistliche, Aerzte und Anwälte dürfen die Mittheilung von Geheimnissen ablehnen, die ihnen um ihrer amtlichen oder Berufsstellung willen anvertraut worden sind.

§ 109. Die Ablegung eines Zeugnisses können verweigern:

- a. Die Verwandten und Verschwägerten des Angeschuldigten in auf- oder absteigender Linie, seine Brüder und seine Schwestern, seine Schwäger und Schwägerinnen;
- b. Ehegatten, selbst wenn sie gesetzlich geschieden sind, wofern sich das Zeugniß auf die Zeit vor der Scheidung bezieht.

§ 110. Gegen Zeugen, welche einer an sie erlassenen Vorladung keine Folge leisten, ist ein Vorführungsbefehl zulässig.

§ 111. Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund (§§ 108 und 109) die Ablegung des Zeugnisses, so ist er nach fruchtloser Warnung vorläufig in Gefangenschaft zu setzen, und wenn er während vier- // [S. 99] undzwanzig Stunden auf seiner Weigerung beharrt, durch das Gericht, welches über den Gegenstand der Untersuchung zu urtheilen hat, oder wenn wegen desselben keine Hauptverhandlung stattfindet, durch die richterliche Untersuchungsbehörde mit Vorbehalt der Beschwerde bei der Kriminalabtheilung des Obergerichtes zu einer Buße bis auf Frkn. 150 und zu höchstens zweiwöchentlichem Gefängnisse zu verurtheilen.

§ 112. Ueberdieß hat ein Zeuge, welcher einer Vorladung nicht gehörig Folge leistet, ohne sich entschuldigen zu können, oder ohne gesetzlichen Grund das Zeugniß verweigert, alle durch ihn verschuldeten Kosten zu tragen und den sonst von ihm verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 113. Die Zeugen und Experten werden einzig bei der Einvernahme vor dem Schwurgerichte beeidigt, wenn es von einem Richter oder einem Geschwornen ausdrücklich verlangt wird.

Auf das Begehren einer Partei findet die Beeidigung nur dann Statt, wenn ein Richter oder ein Geschwornener dasselbe unterstützt. Bei allen andern Einvernahmen sind die Zeugen bloß zu erinnern, die Wahrheit zu sagen, und auf eine allfällige künftige Beeidigung aufmerksam zu machen.

§ 114. Der Eid wird nach der Einvernahme geleistet und lautet:

«Ich schwöre, daß ich mein Zeugniß nach bestem Wissen und Gewissen abgelegt, auf alle Fragen, die an mich gerichtet worden sind, der Wahrheit gemäß geantwortet, und Nichts verschwiegen habe. // [S. 100] Dieses schwöre ich vor Gott dem Allwissenden, so wahr mir Gott helfe.»



Wenn der Zeuge einer Religionspartei angehört, welche den Eid nicht zulässt, so tritt an die Stelle des Eides eine entsprechende Betheuerung oder Versicherung.

Die Verweigerung des Eides oder der dessen Stelle vertretenden Versicherung hat die gleichen Folgen, wie die Verweigerung des Zeugnisses selbst.

§ 115. Es dürfen nicht beeidigt werden:

- a. Kinder unter zurückgelegtem sechzehnten Altersjahre;
- b. diejenigen Personen, welche zur Ablegung eines Zeugnisses nach § 109 nicht verpflichtet sind;
- c. Personen, die selbst im Verdachte stehen, an der strafbaren Handlung, wegen welcher sie verhört werden, Theil genommen oder dieselbe begangen zu haben;
- d. Personen, welche über erhebliche Punkte Angaben gemacht haben, deren Unwahrheit erwiesen ist;
- e. Personen, die schon einmal wegen eines falschen Eides oder falschen Zeugnisses bestraft worden sind;
- f. Personen, die an einer bedeutenden Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden.

§ 116. Zeugen, welche nicht in dem Bezirke wohnen, in welchem die Voruntersuchung geführt wird, werden durch den Richter des Wohnortes, an welchen // [S. 101] zu diesem Behufe ein Ersuchschreiben zu erlassen ist, einvernommen.

Zu dem Hauptverfahren sind vor die Bezirksgerichte keine Zeugen, deren Wohnung weiter als sechs Stunden von dem Bezirkshauptorte entfernt ist, und vor das Schwurgericht keine Zeugen, welche von dem Sitze desselben weiter als zwanzig Stunden entfernt sind, vorzuladen.

Von diesen Regeln soll nur aus besondern Gründen eine Ausnahme gemacht werden.

§ 117. Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen vor der Untersuchungsbehörde oder vor Gericht verhindert sind, sollen in ihrer Wohnung einvernommen werden.

§ 118. Beamtete sind mit Beziehung auf Wahrnehmungen und Verhandlungen, über welche sie ein Protokoll zu führen haben, in der Regel nicht zur Ablegung eines mündlichen Zeugnisses, sondern bloß zur Einreichung des Protokolls, oder eines Auszuges, oder einer Abschrift desselben anzuhalten, wofern das Protokoll genügenden Aufschluß gibt.

Beamtete, welche über Gegenstände, die ihr Amt betreffen, einvernommen werden, sind nicht zu beeidigen, sondern auf ihren Amtseid zu verweisen.

§ 119. Ist ein Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig, so wird ein beeidigter Dolmetscher zugezogen, der auch als Protokollführer verwendet werden kann.

Ist ein Zeuge taub, so werden ihm die Fragen schriftlich vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, schriftlich zu antworten. Wenn die eine oder die andere Art der Vernehmung nicht möglich // [S. 102] ist, so ist Jemand als Dolmetscher zuzuziehen und zu beeidigen, welcher der Zeichensprache des Zeugen kundig ist.

§ 120. Jeder Zeuge ist einzeln einzuvernehmen. Die als Zeugen vorgeladenen Personen sollen, so lange sie nicht einvernommen worden sind, nicht als Zuhörer bei der Einvernahme anderer Zeugen in der gleichen Sache zugelassen werden.



§ 121. Während des Vorverfahrens hängt es von dem Ermessen der Untersuchungsbehörde ab, ob dem Angeschuldigten und einem allfälligen Geschädigten gestattet werden solle, der Zeugeneinvernahme beizuwohnen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hingegen darf unter keinen Umständen von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Derselbe ist auch berechtigt, mit Beziehung auf die an die Zeugen zu richtenden Fragen u. s. f. Anträge zu stellen.

§ 122. Der Zeuge wird

- a. über seinen Namen, seinen Wohnort, seinen Beruf und sein Alter,
- b. nöthigenfalls über seine persönlichen Verhältnisse zu dem Angeschuldigten oder über andere Umstände, welche auf seine Glaubwürdigkeit Einfluß üben können, und
- c. über die Sache selbst befragt.

§ 123. Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge vorerst zur Angabe der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen und sodann nöthigenfalls zu der Ergänzung derselben und zur Hebung von allfälligen Dunkelheiten oder Widersprüchen zu veranlassen. Insbesondere ist er aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben. Verhängliche Fragen sind untersagt. // [S. 103]

Fragen, durch welche dem Zeugen Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Aussage festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden.

§ 124. Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher aufzufordern, dieselben so gut als möglich zu beschreiben.

§ 125. Zum Behufe der Hebung von Widersprüchen kann jeder Zeuge im Hauptverfahren den andern oder dem Angeschuldigten gegenübergestellt werden. Dagegen im Vorverfahren sind Konfrontationen in Strafsachen, die an das Schwurgericht gehören, bloß zum Behufe der Feststellung der Identität der betreffenden Personen zulässig.

§ 126. Als Zeugen sind alle Personen vorzuladen und abzuhören, welche von der Polizeibehörde (§ 8), den Polizeiangestellten, dem Geschädigten oder dem Angeschuldigten der Untersuchungsbehörde oder dem Gerichte benannt werden.

Doch können der Geschädigte und der Angeschuldigte oder deren Anwälte angehalten werden, wenigstens summarisch die Punkte zu bezeichnen, über welche ihre Zeugen vernommen werden sollen, und wenn sich ergibt, daß diese Punkte unerheblich sind, oder daß die Abhörung von Zeugen verlangt wird, von denen bereits bekannt ist, daß sie über die Sache nichts wissen, oder wenn überhaupt Mißbrauch von dem Rechte, Zeugen vorladen zu lassen, gemacht werden will, so werden nur diejenigen vorgeladen, deren Abhörung als angemessen erscheint. Die nicht vorgeladenen Zeugen sind (vorbehalten die Bestimmungen // [S. 104] der §§ 219 und 241) gleichwohl abzuhören, wenn sie freiwillig oder auf Einladung des Angeschuldigten oder Geschädigten vor der Untersuchungsbehörde oder dem Gerichte erscheinen.

Die Untersuchungsbehörde kann von Amts wegen Zeugen vorladen, deren Abhörung ihr nützlich zu sein scheint.

Die gleiche Befugniß sieht auch für das Hauptverfahren den Gerichtspräsidenten zu.



Zehnter Titel.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

§ 127. Der Angeschuldigte ist vorerst über seinen Namen, sein Alter, seinen Wohnort, seine Heimat, seinen Beruf und seine Familienverhältnisse, so wie auch darüber, ob er schon früher in Untersuchung gezogen und bestraft worden sei, zu befragen.

§ 128. Dem Angeschuldigten ist die strafbare Handlung, welche ihm zur Last gelegt wird, im Allgemeinen zu bezeichnen. Er ist zu veranlassen, sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen zu äußern.

Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der dießfälligen Erzählung und auf die Beseitigung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche zu richten.

§ 129. Die Ergebnisse der Zeugeneinvernahmen, denen der Angeschuldigte nicht persönlich beigewohnt hat, sind demselben im Zusammenhange vollständig und genau mitzutheilen, und er ist zu veranlassen, sich über dieselben zu erklären. // [S. 105]

Das Gleiche gilt auch von Protokollen, Expertengutachten u. s. f., die zu den Akten erhoben werden.

§ 130. Die an den Angeschuldigten zu richtenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein.

Insbesondere ist auch die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Angeschuldigten geläugnete oder wenigstens noch nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Fragen, durch welche, dem Angeschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort ermittelt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Angeschuldigte nicht in anderer Weise auf jene Umstände geführt werden konnte; insbesondere soll bei Erforschung von Mitschuldigen die Untersuchungsbehörde die Bezeichnung bestimmter Personen so viel thunlich vermeiden.

§ 131. Die mit dem Verbrechen in Verbindung stehenden Personen und Gegenstände sollen dem Angeschuldigten vorgezeigt, und es soll derselbe gefragt werden, ob er sie wieder erkenne.

§ 132. Entstehen Zweifel darüber, ob der Angeschuldigte seiner Vernunft mächtig sei, oder ob er zur Zeit der That der Vernunft mächtig gewesen sei, so ist darüber von dem Gerichtsarzte ein Gutachten einzuholen.

§ 133. Ist der Angeschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig, oder ist er taub oder taubstumm, so wird nach § 119 verfahren.

§ 134. Um den Angeschuldigten zu Geständnissen zu bewegen, dürfen weder Versprechungen oder Vor- // [S. 106] spiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden.

§ 135. Der Angeschuldigte soll bei der Einvernahme und während der ganzen Hauptverhandlung ungefesselt sein. Einzig wegen besonderer Gefährlichkeit des Angeschuldigten darf die Anlegung von Fesseln verordnet werden.



Eilfter Titel.

Von der Beurkundung gerichtlicher Verhandlungen und von der Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile.

§ 136. Ueber alle gerichtlichen Verhandlungen muß durch den Gerichtsschreiber oder durch einen Stellvertreter desselben ein Protokoll geführt werden.

Der Untersuchungsrichter führt in der Regel sein Protokoll selbst.

Dafür, daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden seien, bildet die in dem Protokoll enthaltene Darstellung des Verfahrens den einzig zulässigen Beweis.

§ 137. In denjenigen Fällen, in denen ein Dolmetscher zugezogen wird, ist das Protokoll bloß in deutscher Sprache abzufassen, und es kann der Dolmetscher mit der Führung desselben beauftragt werden.

§ 138. Jedes Protokoll enthält:

- a. die Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Verhandlung und der Personen, welche bei derselben mitgewirkt haben;
- b. den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen und // [S. 107] der von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten mit der Bemerkung, ob der Angeschuldigte bei der Einvernahme der Zeugen gegenwärtig gewesen sei;
- c. die an die Angeschuldigten gerichteten Fragen, so wie die von ihnen ertheilten Antworten, mit Weglassung bloßer Wiederholungen;
- d. die Anträge der Parteien, mit Weglassung aller faktischen und rechtlichen Begründung derselben;
- e. die gerichtlichen Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile.

In den Protokollen über die Verhandlungen vor den Schwurgerichten fallen jedoch die unter litt. d und e enthaltenen Aufzeichnungen weg, und es genügt die Benennung der abgehörten Personen.

§ 139. In den Protokollen darf nichts ausradirt oder mittelst Durchstreichens unleserlich gemacht werden.

Wird etwas Wesentliches durchgestrichen oder zwischen die Zeilen oder zur Seite geschrieben, so ist die dießfällige Veränderung durch den Protokollführer besonders zu beglaubigen.

§ 140. Die in § 138 litt. b und c vorgeschriebenen Aufzeichnungen werden den betreffenden Personen vorgelesen.

Die Erklärungen dieser Personen über die Richtigkeit der Auszeichnung werden ebenfalls protokollirt.

§ 141. In der Voruntersuchung sind die Protokolle über die Einvernahme von Zeugen, Sachverständigen oder Angeschuldigten von denselben zu unterschreiben, oder die Gründe, weshalb dieß nicht geschehen sei, vorzumerken. // [S. 108]

§ 142. Auf den Antrag einer Partei sind einzelne im Laufe der Hauptverhandlung vorkommende Erklärungen oder Aeußerungen oder getroffene Maßregeln genau in das Protokoll aufzunehmen. Das Gericht oder dessen Vorstand kann dieß auch von Amts wegen verordnen.

Der dießfällige Bestandtheil des Protokolls ist auf Verlangen vorzulesen.



§ 143. Das Protokoll über das Urtheil enthält über die allgemeinen Erfordernisse (§ 138) hinaus:

- a. die Benennung des urtheilenden Gerichtes, den Tauf-, Geschlechts- und allfälligen Zunamen, das Alter, den Beruf, das militärische Dienstverhältniß und den Heimats- und Wohnort des Beurtheilten;
- b. die Thatsachen, welche dem Urtheile über die Schuld zum Grunde liegen, unter Bezeichnung von Zeit und Ort, und die rechtliche Würdigung dieser Thatsachen;
- c. die Erschwerungs- und Milderungsgründe;
- d. die Bezeichnung der angewendeten Gesetzesstellen;
- e. das Erkenntniß betreffend die Schuld oder Unschuld des Beurtheilten und die daraus sich ergebenden Folgen betreffend Freisprechung oder Bestrafung, Schadenersatz und Kosten.

Wenn die Verhandlung vor dem Schwurgerichte stattgefunden hat, so fällt die Darstellung und rechtliche Würdigung der Thatsachen (litt. b) weg, und es tritt an deren Stelle der Wahrspruch der Geschwornen betreffend die Schuld.

§ 144. Die Protokolle über alle Verhandlungen, // [S. 109] welche in einem Strafprozesse vorkommen, sollen in chronologischer Ordnung unmittelbar auf einander folgen und das ganze Verfahren von Anfang bis zu Ende umfassen.

Das Urtheil, oder, wenn ein solches nicht ausgefällt worden ist, der das Verfahren beendigende Beschluß wird überdieß in ein in chronologischer Ordnung zu führendes Spruchbuch eingetragen.

§ 145. Jedes Protokoll wird von dem Beamteten, welcher dasselbe verfaßt hat (§ 136), unterzeichnet.

§ 146. Die richterlichen Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile werden den Betheiligten, wenn dieselben anwesend sind, mündlich eröffnet, im entgegengesetzten Falle schriftlich zugestellt.

Die schriftliche Zustellung geschieht auf gleiche Weise wie diejenige der Vorladungen (§§ 28 bis 33).

§ 147. Ungeachtet der mündlichen Eröffnung sind alle von den Bezirksgerichten, dem Schwurgerichte, dem Obergericht oder einer Abtheilung desselben ausgefallten Strafurtheile unmittelbar oder durch Vermittlung des betreffenden Statthalteramtes dem Staatsanwälte, die kreisgerichtlichen dem Statthalteramte schriftlich zuzufertigen.

Zwölfter Titel.

Von den Rechtsmitteln.

I. Die einfache Beschwerde (Rekurs).

§ 148. Ueber alle Beschlüsse der Kreisgerichte kann bei dem Bezirksgerichte in erster und bei der Kri- // [S. 110] minalabtheilung des Obergerichtes in zweiter und letzter Instanz Beschwerde geführt werden.

Auch die Beschwerden über Verfügungen der Präsidenten und der Verhörämter der Kreisgerichte sind in erster Instanz unmittelbar bei dem Bezirksgerichte anzubringen.



§ 149. Beschwerden über die Beschlüsse eines Bezirksgerichtes oder über die Verfügungen eines Bezirksgerichtspräsidenten oder eines bezirksgerichtlichen Verhöramtes werden in erster und letzter Instanz durch die Kriminalabtheilung des Obergerichtes beurtheilt.

§ 150. Beschwerden über die Beschlüsse des Schwurgerichtes (§ 229) und der Anklagekommission des Obergerichtes sind bei dem Obergerichte anzubringen.

§ 151. Die Beschwerde wird der Behörde, welche dieselbe zu beurtheilen hat, schriftlich eingereicht, und nöthigenfalls auch schriftlich beantwortet.

§ 152. Die Beschwerde muß innerhalb der von der untern Instanz angesetzten Frist, und wo eine solche mangelt, innerhalb zehn Tagen der obern Instanz eingereicht werden. Versäumung wird als Verzicht betrachtet; aus zureichenden Gründen kann jedoch die obere Instanz Restitution ertheilen. Die Beschwerdeführung hat an sich keine aufschiebende Wirkung (Suspensivkraft).

II. Die Berufung (Appellation).

§ 153. Gegen jedes erstinstanzliche Strafurtheil, mit Ausnahme des schwurgerichtlichen Erkenntnisses, kann innerhalb vier Tagen (den Tag der Eröffnung oder Mittheilung desselben nicht mitgerechnet) die Berufung erklärt werden; von den Geschädigten jedoch nur mit Beziehung auf die durch das Urtheil erledigten Civilfragen.

Ausnahmsweise beträgt diese Frist nur achtundvierzig Stunden, wenn der von einem Kreisgerichte oder Bezirksgerichte Beurtheilte vermöge der §§ 35 oder 36 sich im Sicherheitsverhafte befindet.

§ 154. Die Berufung wird bei dem erstinstanzlichen Gerichte oder der Kanzlei desselben schriftlich oder mündlich erklärt.

Die Erklärung ist unter Mittheilung an die andern Beteiligten zu Protokoll zu nehmen, und dem Appellanten darüber auf sein Verlangen eine Bescheinigung zuzustellen.

§ 155. Die Berufung des Bestraften hemmt die Vollstreckung des Urtheils, so weit nicht der Appellant zu derselben freiwillig seine Zustimmung erklärt.

§ 156. Sobald eine Partei die Berufung erklärt, soll die Kanzlei des erstinstanzlichen Gerichtes innerhalb acht Tagen und unter der Voraussetzung des § 153 Lemma 2 innerhalb achtundvierzig Stunden die sämmtlichen Akten und Protokolle in der Urschrift der Berufungsinstanz einsenden.

§ 157. Wenn der Appellant oder ein anderer Betheiligter wünscht, daß in der zweiten Instanz Zeugen oder Sachverständige abgehört, oder die erstinstanzlichen Verhandlungen irgendwie vervollständigt werden möchten, so soll der dießfällige Antrag innerhalb acht Tagen, von der Erklärung der Berufung und beziehungsweise von der Mittheilung der Erklärung an gerechnet, dem höhern Gerichte unter Anführung // [S. 112] der Gründe schriftlich eingereicht werden. Versäumniß hat Ausschluß oder Kosten und Ordnungsbuße zur Folge.

§ 158. Mittelst der Berufung können alle Mangel des Verfahrens sowohl als des Urtheils der ersten Instanz gerügt werden.

§ 159. Für das Verfahren vor der Berufungsinstanz gelten ganz die gleichen Vorschriften wie für die erstinstanzliche Verhandlung.



Eine Rückweisung an das untere Gericht soll niemals stattfinden.

Dagegen kann die zweite Instanz Zeugen und Sachverständige selbst abhören oder dieselben durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine andere Gerichtsbehörde abhören lassen.

Das Gleiche gilt auch von andern Vervollständigungen der Akten. Immerhin aber soll sich hierin die zweite Instanz auf das Nothwendigste beschränken und bloße Wiederholungen des erstinstanzlichen Verfahrens so viel als immer möglich vermeiden.

Bei Würdigung der dießfälligen Anträge der Parteien handelt sie nach freiem Ermessen.

§ 160. Die Behörde, welche die Klage führt, kann sich bis zum Schlusse der Verhandlung der von dem Angeschuldigten eingelegten Berufung betreffend den Strafpunkt anschließen und in der nämlichen Weise Anträge stellen, wie wenn sie selbst die Berufung eingelegt hätte.

Die nämliche Befugniß steht dem Angeschuldigten in Ansehung der von der Behörde, welche die Klage führt, eingelegten Berufung zu. // [S. 113]

§ 161. Auf gleiche Weise kann, vorbehalten die durch § 153 bezeichnete Beschränkung, der Geschädigte der Berufung des Angeschuldigten oder der Behörde, welche die Klage führt, und der Angeschuldigte derjenigen des Geschädigten beitreten.

§ 162. Sobald die Partei, welche die Berufung selbstständig erklärt hatte, dieselbe zurückzieht, so fallen auch die Beschwerden derjenigen Betheiligten, welche sich bloß dieser Berufung angeschlossen hatten.

§ 163. Gegen ein zweitinstanzliches Urtheil findet keine Berufung Statt.

III. Die Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsgesuch).

§ 164. Die Kassation eines schwurgerichtlichen Urtheils findet Statt:

- a. wegen wesentlicher Beeinträchtigung der Rechte der Vertheidigung;
- b. wegen Verletzung gesetzlicher Prozeßformen, wenn sie irgendwie auf den Spruch der Geschwornen einen nachtheiligen Einfluß gehabt haben kann;
- c. wegen falscher Anwendung des materiellen Strafgesetzes, so weit sich dieselbe nicht auf die bloße Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken bezieht.

Der Wahrspruch der Geschwornen kann unter keinen Umständen auf dem Wege der Beschwerde als thatsächlich unrichtig angefochten werden.

§ 165. Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde ist nur innerhalb vier Tagen, von der Eröffnung // [S. 114] des schwurgerichtlichen Urtheils angerechnet, zulässig. Sie wird dem Obergerichte schriftlich eingereicht.

Darin ist jeder Beschwerdepunkt genau zu bezeichnen mit gänzlicher Weglassung von Geschichtserzählungen und Rechtserörterungen.

§ 166. Die Nichtigkeitsbeschwerde hemmt die Vollstreckung des Urtheils, so weit nicht der Beschwerdeführer freiwillig seine Zustimmung zu derselben erklärt.

§ 167. Es findet mit Beziehung auf die Nichtigkeitsbeschwerde eine mündliche Verhandlung Statt, zu welcher die sämmtlichen Parteien vorzuladen sind.



Der Kassationspetent hat den ersten und dritten, der Opponent den zweiten und letzten Vortrag.

Das Schwurgericht kann zu einer schriftlichen Berichterstattung eingeladen werden.

§ 168. Der Zweck der Kassation ist Aufhebung des Fehlers, welcher die Kassation veranlaßt, mit allen seinen nachtheiligen Folgen.

Hienach hat das Obergericht in jedem einzelnen Falle zu bemessen und genau auszusprechen, inwieweit das vorliegende Urtheil und Verfahren aufgehoben werde.

§ 169. Wenn das Urtheil bloß wegen falscher Anwendung des materiellen Strafgesetzes kassirt wird, so fällt das Obergericht selbst das dem Gesetze entsprechende Urtheil aus.

§ 170. Wird hingegen die Nichtigkeitsbeschwerde aus irgend einem andern Grunde gutgeheißen, so fällt auch der Wahrspruch der Geschwornen dahin. Es muß daher das ganze Hauptverfahren bei der nächsten ordentlichen Schwurgerichtssitzung wiederholt, // [S. 115] und ein neues Urtheil, gegen welches abermals die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist, ausgefällt werden.

Die Mitglieder des Schwurgerichtes, die das kassirte Urtheil ausgefällt hatten, dürfen bei der Wiederholung des Hauptverfahrens nicht mitwirken.

IV. Das Wiederherstellungsgesuch (Restitutionsgesuch).

§ 171. Gegen jedes rechtskräftige Urtheil kann, wenn dasselbe von einem Kreisgerichte ausgefällt worden ist, bei dem zuständigen Bezirksgerichte, in allen übrigen Fällen bei dem Obergerichte die Wiederherstellung in den frühern Zustand verlangt werden, wenn sich zeigt:

- a. daß das Verbrechen, wegen dessen die Verurtheilung stattgefunden hat, überall nicht begangen, oder von einem Andern verübt worden ist; oder
- b. daß seit der Beurtheilung ein Straferkenntniß ausgefällt wurde, das mit der erstern im unverträglichen Widerspruche steht; oder
- c. daß durch ein Verbrechen auf das Ergebniß des betreffenden Strafverfahrens eingewirkt worden ist.

Im letztern Falle kann gegen den freigesprochenen Angeschuldigten die Wiederherstellung nur dann zugelassen werden, wenn die Verübung jenes Verbrechens mit seinem Vorwissen stattgefunden hat.

§ 172. Das Wiederherstellungsgesuch ist an keine Frist gebunden, auch wird dadurch die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt. // [S. 116]

§ 173. Gegen den Entscheid über das Restitutionsgesuch findet kein Rechtsmittel Statt.

§ 174. Wenn die Wiederherstellung erkannt wird, so werden die Verhandlungen, auf welche das angefochtene Urtheil sich gründet, vor dem Gerichte, welches dasselbe ausgefällt hatte, wiederholt, und es gelten hiefür die gleichen Vorschriften, wie für das ursprüngliche Verfahren.



Dreizehnter Titel.

Von dem Verfahren gegen abwesende und flüchtige Angeschuldigte.

(Kontumacialverfahren.)

§ 175. Gegen Angeschuldigte, welche trotz gehöriger Vorladung nicht vor Gericht erscheinen oder sich der Gewalt des Richters durch die Flucht entziehen, kann das Verfahren gleichwohl durchgeführt, und es können dieselben zu der gesetzlichen Strafe, zur Leistung des Schadenersatzes und zur Bezahlung der Kosten verurteilt werden.

§ 176. In Fällen, die an das Schwurgericht gehören, wird unter der Voraussetzung des vorhergehenden Artikels die Frage der Schuld auf Grundlage der Akten der Voruntersuchung durch die Richter ohne Mitwirkung der Geschwornen beurtheilt. Ein freisprechendes Urtheil zu Gunsten eines flüchtigen Angeschuldigten dürfen sie nicht ausfallen, sondern es ist, wenn die Gründe für die Verurtheilung nicht genügen, die Sache so lange, bis der // [S. 117] Flüchtige sich stellt oder ergriffen wird, zu verschieben.

§ 177. Sobald ein durch ein Schwurgericht in seiner Abwesenheit Verurteilter ergriffen wird oder freiwillig sich stellt, so fällt auf sein Verlangen das Urtheil dahin, und es wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.

§ 178. Wenn der durch ein Kreisgericht oder ein Bezirksgericht in seiner Abwesenheit Verurtheilte darthut, daß er ohne seine Schuld verhindert gewesen sei, persönlich oder durch einen Vertreter vor Gericht zu erscheinen oder die Berufung zu erklären, so wird ihm die Berufungsfrist von Neuem eingeräumt.

Eine Wiederherstellung gegen ein Urtheil darf nur stattfinden, wenn dasselbe letztinstanzlich gefällt ist.

Vierzehnter Titel

Vermischte Bestimmungen.

§ 179. Von dem Augenblicke an, in welchem der Tag des Hauptverfahrens in einer Strafsache bestimmt wird, stehen die Akten den sämtlichen Beteiligten und ihren Sachwaltern auf der Gerichtskanzlei zur Einsicht.

Auch sind ihnen gegen Bezahlung der Kosten auf ihr Verlangen Abschriften zu fertigen.

§ 180. Die Verhandlungen vor Gericht sind öffentlich.

Doch kann das Gericht von Amts wegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft die Oeffentlichkeit für den einzelnen Fall ausschließen oder be- // [S. 118] schränken, wenn das sittliche Gefühl durch dieselbe verletzt werden würde.

§ 181. In allen Strafsachen ist zur Verurtheilung des Angeschuldigten dessen Geständniß nicht erforderlich, sondern es reicht hin, wenn er des ihm zur Last gelegten Verbrechens durch Zeugen oder Inzichten (Indizien) überwiesen ist.

§ 182. Wer vor Gericht gestellt wird, muß freigesprochen oder verurtheilt werden.

§ 183. Alle bei dem Strafverfahren mitwirkenden Personen, die Richter, die Geschwornen, die Ankläger (§ 7) und die Vertheidiger sollen mit Ernst und Ruhe zu



Werke gehen, weder gegen Zeugen noch gegen Parteien sich Drohungen oder Beleidigungen erlauben und sich aller Entstellungen der Wahrheit enthalten.

Die Ankläger (§ 7) im Besondern sollen bei ihren Vorträgen nicht bloß einseitig dasjenige herausheben, was den Angeschuldigten beschweren kann, sondern auch das zu dessen Gunsten Sprechende berücksichtigen.

§ 184. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzbuches sind, wenn dieselben nicht in ein Verbrechen oder Vergehen ausarten, mit einer Ordnungsstrafe zu belegen. Ueberdieß kann der Fehlbare zum Ersatze des gestifteten Schadens angehalten, und ihm namentlich für jeden Tag gesetzwidrigen Verhafts eine entsprechende Entschädigung an den Verhafteten auferlegt werden. // [S. 119]

Besonderer Theil.

Fünftehnter Titel.

Von dem Verfahren vor den Kreisgerichten.

§ 185. Klagen betreffend Ehrverletzungen (§ 16 litt. a) werden durch den Beleidigten schriftlich bei dem Kreisgerichtspräsidenten angehoben.

Die Klageschrift bezeichnet den Kläger, den Beklagten, die ehrverletzenden Aeußerungen, über welche Klage geführt wird, und die Zeugen. Schriftliche Beweise der Klage sind derselben beizulegen.

§ 186. Polizeiübertretungen werden durch den Statthalter oder durch den Gemeindrath oder dessen Polizeikommission, oder beziehungsweise durch die Gemeindschulpflege nach §§ 29 bis 31 und § 33 des Gesetzes betreffend die Ordnungs- und Polizeistrafen an das Kreisgericht gewiesen.

§ 187. Mit Beziehung auf alle übrigen in die Kompetenz der Kreisgerichte einschlagenden Strafsachen hat der zuständige Gemeindammann die Voruntersuchung zu führen und die Weisung auszufertigen. Beides kann auch durch den Statthalter geschehen.

Wenn eine Verhaftung stattgefunden hat (§§ 35 und 36), so soll die Weisung innerhalb vierundzwanzig Stunden dem Kreisgerichtspräsidenten zugestellt werden.

§ 188. Der Kreisgerichtspräsident kann nach Gutfinden entweder die Voruntersuchung vervollständigen oder sofort Tag zur Beurtheilung ansetzen.

Wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, so soll // [S. 120] derselbe innerhalb achtundvierzig Stunden, vorn Empfang der Weisung an gerechnet, entweder auf freien Fuß gesetzt oder beurtheilt werden. In diesem Falle ist der Präsident ermächtigt, das Urtheil allein auszufällen, wenn es unmöglich ist, rechtzeitig zwei Richter beizuziehen.

In allen andern Fällen soll das Urtheil innerhalb vier Wochen, vom Eingange der Weisung an gerechnet, ausgefällt werden.

§ 189. Auf den Tag des Abspruchs erläßt der Kreisgerichtspräsident die erforderlichen Ladungen an die überweisende Behörde oder beziehungsweise den Kläger (§ 185), den Geschädigten, den Angeschuldigten und diejenigen Zeugen oder Sachverständigen, deren Abhörung von einer Partei verlangt oder von dem Gerichtspräsidenten von Amts wegen für nothwendig erachtet wird.



§ 190. An dem Rechtstage werden vor Allem aus die allfällig vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen durch den Gerichtspräsidenten einvernommen.

Hierauf hält die überweisende Behörde, wenn dieselbe vertreten ist (beziehungsweise der Privatkläger § 185), einen Vortrag zur Begründung der Anschuldigung, worauf auch dem Geschädigten das Wort zu gestatten ist. Zum Schlusse vertheidigt sich der Angeschuldigte. Ausnahmsweise kann von dem Gerichtspräsidenten Replik und Duplik gestattet werden.

§ 191. Bei den Verhandlungen vor den Kreisgerichten sollen keine Advokaten zugelassen werden.

Hingegen kann sich der Privatkläger, der Geschädigte und der Angeschuldigte durch einen Bluts- // [S. 121] verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder innerhalb des zweiten Grades der Seitenlinie oder durch ein Mitglied des Gemeindrathes seines Wohnortes vertreten lassen.

§ 192. Keine Partei soll zu persönlichem Erscheinen genöthigt werden.

Schriftliche Eingaben der Parteien sind durch den Gerichtsschreiber zu verlesen.

Gegen Abwesende ist nach § 175 u. ff. zu verfahren.

§ 193. Die Berufung gegen ein kreisgerichtliches Urtheil geht an das Bezirksgericht.

Sechszehnter Titel.

Von dem Verfahren vor den Bezirksgerichten.

§ 194. Mit Beziehung auf die durch die Bezirksgerichte zu beurtheilenden Vergehen und Polizeiübertretungen (mit Ausnahme der Privatehrverletzungen) hat der zuständige Bezirksstatthalter die Voruntersuchung zu führen und die Weisung auszufertigen.

Wenn eine Verhaftung stattgefunden hat, so soll der Verhaftete innerhalb acht Tagen auf freien Fuß gesetzt oder an das Bezirksgericht gewiesen werden.

§ 195. Klagen betreffend Privatehrverletzungen werden durch den Beleidigten unmittelbar in der § 185 bezeichneten Form bei dem Bezirksgerichtspräsidenten angehoben.

§ 196. Verletzung von Amtsehre kann von dem Beleidigten unmittelbar bei dem Gerichte eingeklagt oder bei dem Statthalteramte verzeigt werden.

§ 197. Der Präsident des Bezirksgerichtes kann // [S. 122] nach Gutfinden entweder die Sache zur Vervollständigung der Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter überweisen oder sofort Tag zur Beurtheilung ansetzen.

§ 198. Nach Beendigung der Voruntersuchung stellt der Untersuchungsrichter die Akten dem Bezirksgerichtspräsidenten wieder zu.

§ 199. Die Vorschriften der §§ 189 und 190 gelten beziehungsweise auch für das bezirksgerichtliche Verfahren.

§ 200. Der Bezirksstatthalter kann die Anklage mündlich betreiben; es steht ihm aber auch frei, eine schriftliche Eingabe zu machen oder die Beurtheilung einfach dem Gerichte zu überlassen.



§ 201. Der Geschädigte und der Angeschuldigte können ihre Sache durch einen Advokaten oder durch einen Verwandten nach § 191 führen lassen oder eine schriftliche Eingabe machen.

Der Angeschuldigte kann jedoch (wenn es sich nicht um eine bloße Polizeiübertretung handelt) durch das Gericht genöthigt werden, persönlich zu erscheinen.

§ 202. Die Berufung gegen ein bezirksgerichtliches Urtheil geht an die Kriminalabtheilung des Obergerichtes.

Siebenzehnter Titel.

Von dem Verfahren vor den Schwurgerichten.

I. Das Vorverfahren.

§ 203. Die Voruntersuchung wird von dem Statthalteramte angehoben. // [S. 123]

Von wichtigen Fällen ist unverzüglich dem Staatsanwalte Kenntniß zu geben, damit derselbe entweder sich an Ort und Stelle verfügen und die nöthigen Nachforschungen selbst vornehmen oder die geeigneten Aufträge zu denselben ertheilen kann.

Bis zur Dazwischenkunft des Staatsanwaltes soll das Statthalteramt nach eigenem Ermessen forthandeln.

§ 204. Wenn die Verhältnisse es als besonders nothwendig erscheinen lassen, so ist das Statthalteramt berechtigt) die Mitwirkung des Untersuchungsrichters in Anspruch zu nehmen.

Beim Ausbruche eines Brandes soll der Untersuchungsrichter unaufgefordert sich an Ort und Stelle begeben, um dem Statthalter bei der Führung der Voruntersuchung behülflich zu sein.

§ 205. Der Staatsanwalt kann sofort der Anklagekommission des Obergerichtes die Anklageschrift einreichen oder je nach Umständen bei derselben auf Ueberweisung der Sache an einen Untersuchungsrichter zum Behufe der Vervollständigung der Voruntersuchung antragen (§ 113 des Gesetzes betreffend die Organisation der Rechtspflege). Im letztern Falle werden nach Vollendung der Voruntersuchung die Akten wieder dem Staatsanwalte zugestellt, welcher hierauf beförderlich der Anklagekommission des Obergerichtes die Anklageschrift einzureichen hat.

Auch nach Erreichung der Anklageschrift soll die Staatsanwaltschaft, sofern neue Beweismittel entdeckt werden, oder Ereignisse eintreten, welche die Aufnahme neuer Beweise nöthig machen, die erforder- // [S. 124] lichen Ergänzungen der Voruntersuchung vornehmen, und deren Ergebnis sofort der Anklagekommission mittheilen.

§ 206. Die Anklageschrift bezeichnet in Kürze, aber genau:

- a. die Person des Angeklagten;
- b. die Handlungen oder Unterlassungen, welche demselben zur Last gelegt werden, mit möglichst genauer Angabe von Zeit und Ort;
- c. die Eigenschaft und die Absicht, in welcher er gehandelt hat, und die übrigen Umstände, welche mit der Handlung oder Unterlassung verbunden waren, so weit dieselben zu dem gesetzlichen Thatbestande des Verbrechens gehören, mit Weglassung von bloßen Erschwerungs- oder Milderungsgründen;



d. die Gesetzesartikel, durch welche dieser Thatbestand mit Strafe bedroht ist.

Es sind weder die Verdachtsgründe anzuführen, noch irgend welche Rechtserörterungen oder Geschichtserzählungen einzuflechten. Für den Fall der Verwerfung der Hauptanklage kann eine eventuelle Anklage erhoben werden, welche auf gleiche Weise abzufassen ist.

§ 207. Wenn eine Handlung von verschiedenen Gesichtspunkten aus als strafbar erscheinen kann, so ist in dem schwerern stillschweigend immer auch jeder leichtere Gesichtspunkt inbegriffen, und es müssen auf Verlangen des Anklägers oder Vertheidigers in diesem Sinne Fragen gestellt werden. Demnach liegt in der Anklage, daß Jemand in böser Absicht und // [S. 125] mit Vorbedacht Urheber eines vollendeten Verbrechens geworden sei, stillschweigend auch die Anklage auf den Versuch, oder auf Beihülfe, oder Begünstigung dieses Verbrechens, oder auf Verübung desselben in der Hitze der Leidenschaft, oder aus Fahrlässigkeit, oder ohne die auszeichnenden Umstände.

§ 208. Die Anklagekommission hat darauf zu achten, daß jede Anklageschrift die in § 208 aufgezählten Bestandtheile vollständig und in bestimmter Fassung enthalte. Sie hat überdieß die Frage der Schuld, so weit dieselbe von dem Beweise abhängt (mit Vorbehalt der Bestimmungen des § 10), in der Meinung zu prüfen, daß sie eine Klage auf offenbar unzureichende Verdachtsgründe auszuschließen berechtigt ist; ferner mit Beziehung auf diejenigen Einwendungen einen Entscheid zu fassen, die der Anklage, abgesehen von ihrer thatsächlichen Richtigkeit, entgegenstehen könnten, wie namentlich die Einrede der Verjährung, der bereits abgeurtheilten Sache, der Inkompetenz des Schwurgerichtes, der Nichtanwendbarkeit eines Strafgesetzes auf die eingeklagte Handlung und der Unzurechnungsfähigkeit.

Die Anklagekommission kann daher:

- a. eine Anklageschrift wegen Unvollständigkeit oder unbestimmter Fassung zurückweisen;
- b. die Inkompetenz des Schwurgerichtes aussprechen und die Sache an das zuständige Gericht weisen;
- c. gestützt auf eine Rechtseinwendung die Anklage oder einzelne Punkte derselben für unstatthaft erklären, und wofern dieß wegen unzweifelhafter // [S. 126] Geisteskrankheit des Angeschuldigten geschieht, die Polizeibehörden zu sichernden Maßregeln gegen denselben veranlassen;
- d. wegen unzureichender Verdachtsgründe die Anklage abweisen;
- e. die Anklage zulassen und die Beurtheilung von Rechtseinwendungen, welche von zweifelhaften Thatsachen abhängen, dem Schwurgerichte vorbehalten;
- f. die Anklage einfach zulassen.

Mit Beziehung auf die Kompetenzfrage ist der Entscheid ein definitiver, so daß diese Rechtseinwendung beim Schwurgerichte nicht wieder vorgebracht werden kann.

§ 209. Es finden keine Parteiverhandlungen vor der Anklagekommission Statt. Dieselbe urtheilt einzig auf Grundlage der Akten der Voruntersuchung und der Anklageschrift.

Immerhin steht es dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger während der Voruntersuchung frei, Rechtseinwendungen, welche nach seiner Ansicht der



Verurtheilung des Angeschuldigten entgegenstehen, schriftlich zu bezeichnen und die dießfällige Schrift den Akten beifügen zu lassen.

§ 210. Wenn die Anklagekommission das Schwurgericht nicht für zuständig erachtet oder die Anklage ganz oder theilweise für unzulässig erklärt, so soll sie die Entscheidungsgründe kurz angeben. Die Zulassung der Anklage hingegen wird nicht motivirt.

Mit Beziehung auf die faktischen Verhältnisse wird in allen Fällen einfach auf die Akten verwiesen. // [S. 127]

§ 211. Gegen den Beschluß der Anklagekommission kann die Staatsanwaltschaft innerhalb vier Tagen, von der Eröffnung desselben an gerechnet, bei dem Obergerichte Beschwerde erheben. Dem Angeklagten steht dieses Recht nur mit Beziehung auf die Kompetenz zu.

§ 212. Der Beschluß der Anklagekommission oder beziehungsweise des Obergerichtes, daß die Anklage ganz oder theilweise zugelassen und an das Schwurgericht gewiesen werde, wird dem Angeklagten mit möglichster Beförderung durch ein Mitglied der Anklagekommission oder einen von ihr zu bezeichnenden Bezirksgerichtspräsidenten in Gegenwart eines Gerichtsschreibers öffentlich mitgetheilt. Zugleich wird die Anklageschrift vorgelesen und der Angeklagte befragt, ob er sich mit Beziehung auf alle oder einzelne Punkte der Anklage für schuldig erklären, oder ob er sich einfach auf das Schwurgericht berufen wolle.

Stillschweigen wird als Berufung auf das Schwurgericht ausgelegt.

§ 213. Soweit der Angeklagte sich für schuldig erklärt, finden vor dem Schwurgerichte keine Verhandlungen über die Schuld Statt, sondern es wird bloß über die Strafe, deren Maß, den Schadenersatz oder Kostenpunkt eingetreten.

§ 214. Wenn die Anklagekommission oder das Obergericht die Anklage für unzulässig erklärt, so wie wenn die Staatsanwaltschaft selbst dieselbe fallen läßt, wird der Angeschuldigte in Freiheit gesetzt, und die Akten werden in das Archiv der Staatsanwaltschaft niedergelegt. // [S. 128]

§ 215. Eine durch die Staatsanwaltschaft oder die Anklagekommission des Obergerichtes oder das letztere selbst eingestellte Untersuchung kann wieder aufgenommen werden, sobald sich neuer Stoff für dieselbe ergibt.

II. Das Hauptverfahren.

A. Vorbereitende Handlungen.

§ 216. Das Hauptverfahren soll innerhalb drei Monaten, jedoch ohne Zustimmung der Parteien nicht vor Ablauf von sechs Tagen, von der Zulassung der Anklage an gerechnet, stattfinden, und in der Regel an demjenigen der drei Sitzungsorte vor sich gehen, welcher dem Orte der Verübung des Verbrechens am nächsten liegt.

Ausnahmsweise kann das Obergericht aus besondern Gründen auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Vertheidigers eine längere Verschiebung des Hauptverfahrens verfügen. In diesem Falle wird das Obergericht zugleich bestimmen, ob der Angeklagte im Sicherheitsverhafte zu bleiben habe, oder gegen Kautions oder unbedingt auf freien Fuß zu setzen sei.



§ 217. Der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gemäß bestimmt die Anklagekommission die Schwurgerichtssitzung, während welcher das Hauptverfahren vorzunehmen ist, und übermacht hierauf ihre Beschlüsse und die sämtlichen Akten dem Präsidenten des Schwurgerichtes.

§ 218. Der Präsident des Schwurgerichtes bestimmt den Tag des Hauptverfahrens für jeden einzelnen Fall und erläßt die erforderlichen Vorladungen. // [S. 129]

Mindestens vier Tage vor Eröffnung des Hauptverfahrens soll die Geschwornenliste dem Staatsanwalt und dem Angeschuldigten schriftlich mitgeteilt werden.

§ 219. Jede Partei bezeichnet unverzüglich dem Präsidenten des Schwurgerichtes die Zeugen, deren Abhörung sie verlangt.

Die dießfällige Eingabe des Staatsanwaltes ist dem Angeklagten und diejenige des Angeklagten dem Staatsanwalte spätestens vier Tage vor Beginn des Hauptverfahrens abschriftlich mitzuteilen.

§ 220. Der Angeklagte kann sich frei einen Vertheidiger aus der Zahl der Anwälte oder Verwandten nach § 191 wählen, außer diesen nur mit Genehmigung des Schwurgerichtspräsidenten. Nöthigenfalls bestellt der Präsident des Schwurgerichtes dem Angeklagten einen Vertheidiger von Amts wegen, in welchem Falle, wenn der Angeklagte unvermögend ist, die Entschädigung des Vertheidigers durch das Schwurgericht bestimmt und aus der Staatskasse bestritten wird.

§ 221. Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, zwölf Geschworne ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Das gleiche Recht steht dem Angeklagten zu.

Mehrere Personen, welche zusammen angeklagt werden, können sich über die Ausübung des Ablehnungsrechtes verständigen, oder es kann jede von ihnen ihr Recht besonders ausüben. In beiden Fällen dürfen sie aber die Anzahl der Rekusationen, die einem einzelnen Angeklagten erlaubt sind, nicht überschreiten. // [S. 130]

Nötigenfalls bestimmt das Loos die Reihenfolge, in welcher jeder Angeklagte seine Rekusationen vorzubringen hat.

Streitigkeiten, die zwischen den Angeklagten über die Ausübung des Ablehnungsrechtes entstehen, entscheidet der Präsident des Schwurgerichtes.

§ 222. Jede Partei hat die Namen derjenigen Geschwornen, welche sie ablehnen will, vor Eröffnung des Hauptverfahrens schriftlich dem Präsidenten desselben einzugeben.

Bei spätern Ablehnungen muß die Verspätung gerechtfertigt werden, und das Gericht kann dieselben nach freiem Ermessen zulassen oder abweisen.

B. Parteiverhandlungen vor dem Schwurgerichte.

§ 223. An dem für das Hauptverfahren festgesetzten Tage läßt der Präsident den Angeklagten vorführen und befragt ihn über Namen, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Heimat.

§ 224. Aus den nicht abgelehnten Geschwornen werden diejenigen zwölf, welche bei der Beurtheilung des Falles mitzuwirken haben, durch das Loos bezeichnet und aufgerufen.

Sie nehmen ihre Plätze in der Reihenfolge ein, in welcher sie aufgerufen worden sind.



§ 225. Wenn weniger als zwölf Geschworne anwesend sind, so soll der Präsident die erforderliche Anzahl Ergänzungsgeschworne einberufen (§ 83 des Organisationsgesetzes) und das Verfahren in der Zwischenzeit einstellen.

Der Präsident loost zu diesem Behufe dreimal so // [S. 131] viele Geschworne aus, als er einberufen will. Jede Partei kann einen Drittheil der Ausgelösten ohne Anführung von Gründen ablehnen. Aus den nicht Abgelehnten bezeichnet der Präsident die Einzuberufenden nöthigenfalls durch das Loos.

§ 226. Sobald zwölf Geschworne anwesend und beeidigt sind, sollen die Verhandlungen eröffnet und ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden, so weit das Gesetz nicht etwas Anderes vorschreibt.

Vorbehalten bleiben abweichende Verfügungen des Präsidenten, die er mit Rücksicht auf die nächtlichen Ruhestunden und diejenigen Unterbrechungen erläßt, welche er zur Erholung der Richter, Geschwornen, Parteien oder Zeugen für nöthig erachtet.

§ 227. Wenn auch im Laufe der Verhandlungen ein oder zwei Geschworne verhindert werden, dem Hauptverfahren bis zu Ende beizuwohnen, so soll deßhalb keine Nichtigkeit des Verfahrens eintreten und die Verhandlungen gleichwohl zu Ende geführt werden können.

§ 228. Die Geschwornen ernennen ihren Vorstand aus ihrer Mitte.

§ 229. Alle Vor- und Zwischenfragen werden durch das Gericht ohne Mitwirkung der Geschwornen entschieden. Beschwerden über den Entscheid sind bloß im Falle eines Kassationsgesuches gegen das Haupturtheil zulässig und haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 230. Die Anklageschrift und der Ueberweisungsbeschluß der Anklagekommission wird durch den Gerichtsschreiber verlesen.

§ 231. Wenn dem Angeklagten mehrere Verbrechen // [S. 132] zur Last gelegt werden, so ist es gestattet, dieselben zu sündern. In diesem Falle ist immer das schwerste zuerst zur Verhandlung zu bringen, und wenn die Geschwornen den Angeklagten eines schwerern Verbrechens für schuldig erklärt haben, so kann mit Beziehung auf die geringeren Verbrechen, wenn dieselben an sich nicht in die schwurgerichtliche Kompetenz einschlagen, die Frage der Schuld von dem Gerichte ohne Mitwirkung der Geschwornen entschieden werden, wofern die Beantwortung derselben auf das Maximum der Strafe keinen Einfluß hat.

Auch kann die Ausmittlung der Schuld, wenn dieselbe auf das Strafmaß keinen erheblichen Einfluß äußern könnte, gänzlich unterbleiben.

§ 232. Der Staatsanwalt verhört in der ihm beliebigen Reihenfolge die von ihm bezeichneten Zeugen. Nach der Einvernahme eines jeden steht dem Vertheidiger das Recht zu, an denselben im Interesse der Vertheidigung die erforderlichen Fragen zu richten.

§ 233. Sodann verhört der Vertheidiger, und allfällig auch der Angeklagte selbst, die weitem von seiner Seite bezeichneten Zeugen.

Der Staatsanwalt ist seinerseits zur Ergänzung der Verhöre berechtigt.

§ 234. Der Präsident beaufsichtigt die Zeugeneinvernahmen, untersagt die Stellung von Fragen, die ungebührlich sind, und schützt die Zeugen vor Beleidigungen. Das

Gericht kann einen Anwalt oder eine Partei, die sich gegen die Zeugen auf unschickliche Weise benimmt, mit einer Ordnungsstrafe belegen.

§ 235. Der Präsident hat das Recht, aus eige- // [S. 133] nem Antriebe oder auf Verlangen eines Richters oder Geschwornen Fragen an die Zeugen einzuschieben oder nachzuholen; den Richtern so wie den Geschwornen steht es zu, nach gänzlich vollendeter Einvernahme eines jeden Zeugen beliebige Fragen an denselben zu richten.

§ 236. Die Beeidigung der Zeugen geschieht (wo dieselbe überhaupt zulässig ist) durch den Präsidenten des Gerichtes nach Anleitung der §§ 114 u. f.

§ 237. In der Regel ist kein Zeuge vor Beendigung der ganzen Verhandlung zu entlassen.

§ 238. Von mehreren Angeklagten kann mit Beziehung auf die Handlungen der Uebrigen jeder durch den Vertheidiger sowohl als durch den Staatsanwalt befragt werden.

Dagegen steht das Recht, einen Angeklagten mit Beziehung auf seine eigenen Handlungen und Verhältnisse zu verhören, ausschließlich dem Gerichtspräsidenten zu. Derselbe soll, wenn er ein solches Verhör vorzunehmen für zweckmäßig erachtet, sich der Kürze befleißigen und ohne Zudringlichkeit zu Werke gehen.

§ 239. Bei der ganzen Verhandlung sollen die Gegenstände, welche als Wahrzeichen oder Werkzeuge des Verbrechens zu den Akten gebracht worden sind, vorliegen.

§ 240. Die während der Voruntersuchung erhobenen Protokolle über die Abhörung des Angeschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen dürfen weder vorgelesen, noch den Geschwornen zur Einsicht vorgelegt werden. // [S. 134]

Von dieser Regel sind jedoch folgende Ausnahmen gestattet:

- a. Wenn ein Zeuge oder ein Sachverständiger verhindert ist, vor Gericht zu erscheinen, so wird das in der Voruntersuchung von demselben abgegebene Zeugniß oder Gutachten verlesen,
- b. Es ist erlaubt, Angaben, welche der Angeklagte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger in der Voruntersuchung gemacht hat, dem Betreffenden vorzuhalten und ihn zu einer Erklärung darüber zu veranlassen.

§ 241. Die Unterbrechung eines einmal begonnenen Hauptverfahrens und die Verlegung desselben auf eine folgende Sitzungsperiode soll so viel als immer möglich vermieden werden.

Zeugen, auf deren Abhörung erst während des Hauptverfahrens angetragen wird, sind nur zulässig, wenn die Partei, welche sich auf dieselben beruft, die Verspätung zu entschuldigen vermag, und es überdieß wahrscheinlich ist, daß das, was sie bezeugen sollen, auf den Wahrspruch der Geschwornen wesentlich einwirken könne. Ueber die Zulässigkeit der Einvernahme entscheidet das Gericht. In diesem Falle sind solche Zeugen, wo möglich, sofort zur Stelle zu bringen.

Der Auffindung neuer Mitschuldiger ungeachtet ist das Hauptverfahren gegen die bereits vor Gericht gestellten Personen zu vollenden. Wegen Vervollständigungen, welche bloß auf das Strafmaß einwirken, sind die Geschwornen nicht hinzuhalten, sondern es können nöthigenfalls die betreffenden Beweise // [S. 135] nach Abgabe des Wahrspruches der Geschwornen abgenommen werden.



§ 242. Wenn beim Hauptverfahren eine mit Strafe bedrohte Handlung des Angeklagten nachgewiesen wird, von welcher in der Anklageschrift keine Rede war, so soll der Staatsanwalt mit Beziehung auf dieselbe, nachdem nöthigenfalls ein Vorverfahren stattgefunden hat, eine neue Anklageschrift abfassen.

Auf Verlangen des Staatsanwaltes oder des Vertheidigers bewilligt das Gericht den erforderlichen Aufschub, um das Hauptverfahren mit Hinsicht auf diesen neuen Punkt vorzubereiten.

C. Schlußverhandlung und Fragenstellung.

§ 243. Nach vollendeter Einvernahme der Zeugen und des Angeklagten hält der Staatsanwalt seinen Vortrag betreffend die Frage der Schuld. Hierauf folgt die Vertheidigung, nach welcher der Angeklagte gefragt wird, ob er selbst derselben etwas beifügen wolle.

Dem Staatsanwalte steht die Replik und dem Vertheidiger die Duplik zu.

§ 244. Der Präsident setzt den Geschwornen ihre Aufgabe aus einander, er zergliedert alle Merkmale des in Frage stehenden Verbrechens und kann damit eine geordnete Uebersicht der für und gegen den Angeklagten geleisteten Beweise verbinden. Endlich stellt er nach Anleitung der folgenden Artikel die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen.

§ 245. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden können. // [S. 136]

§ 246. Bei einer Mehrzahl von Angeklagten müssen die Fragen für jeden einzelnen besonders gestellt werden. Ebenso wenn dem Angeklagten mehrere Verbrechen zur Last gelegt werden, sind die Fragen mit Beziehung auf die verschiedenen Anklagepunkte aus einander zu halten.

§ 247. Die eingeklagte Handlung oder Unterlassung, die Eigenschaft und Absicht des Handelnden und die übrigen die Handlung begleitenden Umstände, ohne welche der Gattungsbegriff des Verbrechens gar nicht vorhanden wäre, sind in eine Frage zusammenzufassen.

§ 248. Dagegen ist jeder Umstand, welcher eine besondere Art des Verbrechens, oder ein anderes Maximum oder Minimum der Strafe oder eine andere Strafart begründet (qualificirende Umstände), Gegenstand einer besondern Frage.

Die Beantwortung solcher Fragen ist nur erforderlich, wenn der Angeklagte des Verbrechens überhaupt für schuldig erklärt worden ist.

§ 249. Ueber das Vorhandensein von Verhältnissen, welche bloß auf die Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen Einfluß haben (allgemeine Milderungs- und Schärfungsgründe), so wie darüber, ob die dem Angeklagten zur Last fallende Uebertretung besonders geringfügig oder besonders schwer sei, wird die Jury nicht befragt, auch wenn die Beantwortung der letztern Frage den Richter berechtigt, unter oder über das gesetzliche Minimum oder Maximum der Strafe hinaus zu gehen.

§ 250. Eine eventuelle Anklage (§ 206) bildet den // [S. 137] Gegenstand eventueller Fragen, welche nur beantwortet werden, wenn, mit Beziehung auf die Hauptklage, der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden ist.

§ 251. Wenn der Vertheidiger behauptet, daß die Strafbarkeit der eingeklagten Handlung durch eines der in den §§ 46, Satz 2, 63 und 65 des Strafgesetzbuches



aufgezählten Verhältnisse ausgeschlossen, oder daß die Handlung aus einem mildern Gesichtspunkte aufzufassen sei (§ 207), so ist hierüber eine besondere Frage an die Geschwornen zu richten.

§ 252. Die in § 251 vorgeschriebenen Fragen können von dem Präsidenten auch von Amts wegen gestellt werden, und es können die Geschwornen selbst unbefragt ihrer Antwort einen Zusatz in diesem Sinne beifügen.

§ 253. Der Präsident verliest die von ihm in Schrift verfaßten Fragen. Der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Vertheidiger können Bemerkungen über die Fragenstellung machen. Im Falle von ungleichen Ansichten entscheidet das Gericht.

§ 254. Wenn der Staatsanwalt oder der Vertheidiger über eine Entscheidung des Gerichtes oder über eine Handlung des Präsidenten, z. B. über die von ihm der Jury ertheilte Belehrung, Beschwerde führen will, so hat er dieß kurz, aber genau, zu Protokoll zu erklären, und das Gericht soll sich sofort ebenfalls zu Protokoll darüber aussprechen, ob die Thatsachen, auf welche die Beschwerde sich bezieht, richtig angegeben seien oder nicht. Das dießfällige Protokoll ist vor der Beendigung des Hauptverfah- // [S. 138] rens abzufassen und in Gegenwart der Parteien vorzulesen.

D. Wahrspruch der Geschwornen.

§ 255. Der Präsident übergibt dem Vorstände der Geschwornen die geschriebenen Fragen und die Akten, mit Ausnahme derjenigen Protokolle über die Abhörung des Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen, deren Vorlesung untersagt ist. Die Geschwornen dürfen Aufzeichnungen, die sie selbst gemacht haben, niemals aber solche, die von andern Personen herrühren, in ihr Berathungszimmer mitnehmen. Der Berathung der Jury darf Niemand außer den Geschwornen beiwohnen.

§ 256. Die Geschwornen dürfen ihr Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Wahrspruch berathen und beschlossen haben.

Der Präsident wacht darüber, daß die Geschwornen während der Berathung mit Niemandem, wer es auch sein möge, ohne seine schriftliche Erlaubniß, verkehren. Er läßt die Ausgänge des Berathungszimmers der Geschwornen bewachen.

§ 257. Der Vorstand der Jury liest die gestellten Fragen vor und läßt die Geschwornen über eine nach der andern in der Reihenfolge, in welcher dieselben gestellt sind, berathen und offen abstimmen.

§ 258. Wenn die Jury nähere Erläuterungen wünscht, oder Auslegung einer Frage verlangt, die ihr nicht genugsam verständlich ist, so werden diese Auf- // [S. 139] klärungen durch den Präsidenten des Gerichtes vor dem versammelten Schwurgerichte gegeben, oder, wenn statthaft, neue Fragen gestellt.

§ 259. Zu einem gültigen Wahrspruch ist die Zustimmung von wenigstens acht Geschwornen erforderlich.

Wenn ungeachtet einer wenigstens zwölfstündigen Berathung die Zustimmung von acht Geschwornen zu einem das Verfahren beendigenden Wahrspruch nicht erhältlich ist, so kann der Gerichtshof, wenn er es für passend findet, die Jury auflösen, und es hängt in diesem Falle von dem Staatsanwalte ab, ob nach § 214 die Sache auf sich beruhen, oder ob eine neue Jury gebildet, und das Hauptverfahren von Neuem begonnen werden solle.



§ 260. Nach beendigter Berathung treten die Geschwornen und das Gericht wieder zusammen. Der Angeklagte wird vorgeführt. Der Präsident fragt die Geschwornen an, welches das Ergebniß ihrer Berathung sei.

Der Vorstand der Geschwornen erhebt sich und eröffnet den Entscheid derselben.

Der Gerichtsschreiber verfaßt ein genaues Protokoll über diesen Hergang und verliest dasselbe sofort.

Bei den weitem Verhandlungen ist die Anwesenheit der Geschwornen nicht mehr erforderlich.

§ 261. Die Stimmzahl, mit welcher der Beschluß der Geschwornen gefaßt wurde, darf nicht veröffentlicht werden. Dagegen erklären die Geschwornen, daß mehr als sieben Stimmen für den Entscheid sich gezeigt haben. // [S. 140]

§ 262. Sind die Antworten der Geschwornen sich widersprechend, unvollständig oder undeutlich, so daß sich hieraus die Thatsachen, welche der Anwendung des Strafgesetzes unterliegen sollen, nicht mit klarer Bestimmtheit ersehen lassen, so kann das Gericht auf den Antrag der Parteien oder von Amts wegen die Frage nochmals an die Geschwornen zurückweisen, worauf sie ihre Berathungen in der in § 256 ff. angegebenen Weise fortsetzen.

§ 263. Wenn das Gericht einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschwornen sich zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so wird der Fall an ein zweites Schwurgericht gewiesen, dessen Wahrspruch dann dem Urtheil zu Grunde gelegt werden muß.

E. Urtheil.

§ 264. Wenn der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden ist, so spricht das Gericht denselben frei und verfügt, daß er auf freien Fuß gesetzt werden solle, wenn er nicht wegen einer andern Sache im Verhafte bleiben muß.

§ 265. Wenn der Angeklagte schuldig erklärt worden ist, so verlangt der Staatsanwalt die Anwendung des Gesetzes und stellt, nöthigenfalls auch mit Beziehung auf den Schadenersatz, seinen Antrag. In letzterer Beziehung steht auch dem Geschädigten selbst das Wort zu.

§ 266. Der Angeklagte und sein Vertheidiger können den Thatbestand nicht mehr anfechten, sondern bloß sich darauf berufen, daß derselbe durch das Gesetz nicht als Verbrechen qualificirt, oder daß die // [S. 141] von dem Staatsanwalt angetragene Strafe nicht anwendbar sei.

§ 267. Zur Herstellung von Umständen, welche auf das Strafmaß Einfluß haben, können noch Bescheinigungen beigebracht, Zeugen abgehört und überhaupt Ergänzungen des Beweisverfahrens vorgenommen werden. Zu diesem Behufe kann das Gericht die hierauf bezüglichen Verhandlungen auf einen spätern Zeitpunkt, z. B. auf den Schluß der ganzen Schwurgerichtssitzung, verlegen.

§ 268. Das Gericht verhängt die gesetzliche Strafe und verfügt auch mit Beziehung auf Schadenersatz, Kosten und andere Nebenpunkte das Geeignete.

§ 269. Das Gericht ist in keiner Beziehung an die Anträge des Anklägers gebunden, sondern es hat die Strafe, innerhalb der Schranken des Gesetzes, nach genauer Würdigung des Falles überhaupt und der allfälligen Milderungs- oder Schärfungsgründe insbesondere, zu bestimmen.



§ 270. Die Verurtheilung zu einer Strafe zieht immer die Verurtheilung zu den Kosten des Prozesses und des Untersuchungsverhaftes nach sich.

§ 271. Der Angeklagte, welcher freigesprochen worden ist, kann nicht zu Kosten verurtheilt werden, die er nicht durch eigene Handlungen verschuldet hat.

§ 272. Unmittelbar nach der Ausfällung des Urtheils wird dasselbe in öffentlicher Sitzung den Parteien vorgelesen, und es wird denselben zugleich die Frist, innerhalb welcher die Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden kann, angezeigt.

// [S. 142]

Achtzehnter Titel.

Von der Begnadigung.

§ 273. Jedes rechtskräftige Todesurtheil soll unverzüglich dem Präsidenten des Großen Rathes übermacht werden. Der Vertheidiger ist verpflichtet, dieser Behörde ein motivirtes Begnadigungsgesuch einzureichen. So lange der Große Rath die Begnadigung nicht verweigert hat, ist die Vollziehung der Todesstrafe unter keinen Umständen gestattet.

Wenn der Große Rath die Begnadigung ausspricht, so tritt von Rechts wegen lebenslängliche Kettenstrafe, gegen welche indeß nach Anleitung der folgenden Artikel eine weitere Begnadigung zulässig ist, an die Stelle der Todesstrafe.

§ 274. Die Ketten- und Zuchthausstrafe kann durch den Großen Rath auf den nach Anhörung des Staatsanwaltes zu stellenden und mit einem Gutachten des Obergerichtes verbundenen Antrag des Regierungsrathes ganz oder theilweise nachgelassen oder in eine geringere Strafe umgewandelt werden.

Ein hierauf bezügliches Gesuch des Verurtheilten ist an den Regierungsrath zu richten, und darf, wenn es von dieser Behörde abgelehnt wird, nicht an den Großen Rath gebracht werden. Hingegen hat der Regierungsrath die Frage der Begnadigung immer dem Großen Rathe vorzulegen, wenn das Schwurgericht von sich aus oder auf Begehren der Geschwornen darauf anträgt.

Bei gänzlicher Nachlassung oder Umwandlung der Ketten- oder Zuchthausstrafe ist jedesmal zu bestim- // [S. 143] men, ob auch der mit dieser Strafe verbundene Verlust des Aktivbürgerrechts auf Lebenszeit wegfallen solle oder nicht.

Das Begnadigungsgesuch hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe ist nur innerhalb acht Wochen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem das Strafurtheil Rechtskraft erlangt hat, zulässig.

Die Begnadigung übt keinen Einfluß auf die civilrechtlichen Folgen des Verbrechens oder des Urtheils aus.

Die Beschlüsse betreffend die Begnadigung werden nicht motivirt.

Neunzehnter Titel.

Von der Rehabilitation.

§ 275. Jeder, der zu einer Strafe verurtheilt worden ist, durch welche ihm die bürgerlichen Rechte ganz oder theilweise entzogen wurden, kann in dieselben wieder eingesetzt werden.



Die Wiedereinsetzung hebt die Unfähigkeit auf, welche aus dieser Entziehung entstand, so wie diejenige, die aus der Entsetzung von einer öffentlichen Anstellung und Beamtung, oder aus dem Verbot eines Handwerks, eines Gewerbes oder eines Geschäftes erfolgte.

§ 276. Die Wiedereinsetzung wird nur dann gewährt, wenn der Verurtheilte seit der Ueberstehung seiner Hauptstrafe sich auf eine befriedigende Weise aufgeführt hat.

§ 277. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in die // [S. 144] bürgerlichen Rechte kann nicht vor Verfluß von drei Jahren, von der überstandenen Strafe an, gestellt werden.

§ 278. Das Wiedereinsetzungsgesuch wird in der Form einer Bittschrift abgefaßt und an den Präsidenten der Kriminalabtheilung des Obergerichtes mit dem Urtheile und den Zeugnissen eingesendet, welche die gute Aufführung des Bittstellers bescheinigen. Die Bittschrift mit den Akten wird dem Staatsanwalte zur Begutachtung mitgetheilt.

Der Präsident der Kriminalabtheilung des Obergerichtes zieht die nöthigen Erkundigungen ein.

§ 279. Wenn die Kriminalabtheilung das Gesuch abweist, so kann der Bittsteller nicht vor Verfluß von zwei Jahren ein neues einreichen.

§ 280. Spricht die Kriminalabtheilung die Wiedereinsetzung aus, so wird der Erlaß im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Rehabilitirte erhält eine Abschrift davon. Er kann diesen Erlaß in öffentlichen Blättern bekannt machen und an den Orten, wo er will, anschlagen lassen.

§ 281. Die Kosten fallen dem Bittsteller zur Last.

Die Kriminalabtheilung kann sie ihm jedoch, wenn seine Armuth bescheinigt ist, erlassen.

Zwanzigster Titel.

Von der Vollziehung.

§ 282. Die Vollziehung der in die Kompetenz der Kreisgerichte und Bezirksgerichte einschlagenden // [S. 145] Strafurtheile, so weit dieselben nicht auf bloße Geldbußen gerichtet sind, liegt unter der Aufsicht des Staatsanwaltes den Statthalterämtern ob. Geldbußen werden von der Kanzlei des Gerichtes, welches dieselben rechtskräftig verhängt hat, bezogen.

Alle andern Urtheile läßt der Staatsanwalt, nöthigenfalls unter Mitwirkung der Polizeidirektion, durch die geeigneten Behörden vollziehen.

§ 283. Die Vollziehung einer Entscheidung oder eines Urtheils, das Verbannung, Gefängniß oder eine noch höhere Strafe ausspricht, muß in folgenden Fällen aufgeschoben werden:

- a. wenn der Verurtheilte sich in einem Zustande von Geisteskrankheit befindet;
- b. wenn wegen Krankheit oder Schwangerschaft das Urtheil nicht ohne Gefahr für den Verurtheilten oder die Verurtheilte und beziehungsweise ihr Kind vollzogen werden kann.



Uebergangs Vollziehungsbestimmungen.

§ 284. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze aufgehoben sind, tritt mit dem 1. Jenner 1853 in Kraft, das Obergericht ist indeß ermächtigt, im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe einzelne Bestimmungen desselben schon vorher in Ausführung zu bringen. // [S. 146]

§ 285. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 30. Herbstmonat 1852.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Sekretär,

Hagenbuch.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 2. Weinmonat 1852.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatsschreiber,

Hagenbuch.

Inhalt.

Allgemeiner Theil.

Erster Titel. Von der Strafklage und von der Civilklage, §§ 1–13. // [S. 147]

Zweiter Titel. Von der Zuständigkeit der Behörden und Beamteten, denen die Strafrechtspflege übertragen ist, §§ 14–25.

Dritter Titel. Von den Vorladungen, §§ 26–34.

Vierter Titel. Vom Untersuchungs- und Sicherheitsverhafte, §§ 35–64.

I. Zulässigkeit des Verhaftes, §§ 35–40.

II. Verhaftsbefehl, §§ 41–53.

III. Ergreifung eines Angeschuldigten ohne vorausgegangenen Verhaftsbefehl, §§ 54–59.



IV. Die Untersuchungsgefängnisse, §§ 60–64.

Fünfter Titel. Von den Kautionen und der Beschlagnahme des Vermögens, §§ 65–67.

Sechster Titel. Von der Hausdurchsuchung, §§ 68–75.

Siebenter Titel. Von der Beschlagnahme der Beweisstücke, §§ 76–85.

Achter Titel. Vom Augenschein, §§ 86–106.

Neunter Titel. Von der Vernehmung der Zeugen, §§ 107–126.

Zehnter Titel. Von der Vernehmung des Angeschuldigten, §§ 127–135.

Elfte Titel. Von der Beurkundung gerichtlicher Verhandlungen und von der Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile, §§ 136–147.

Zwölfter Titel. Von den Rechtsmitteln, §§ 148–174.

I. Die einfache Beschwerde (Rekurs), §§ 148–152.

II. Die Berufung (Appellation), §§ 153–163.

III. Die Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsgesuch), §§ 164 bis 170.

IV. Das Wiederherstellungsgesuch (Restitutionsgesuch), §§ 171–174.

Dreizehnter Titel. Von dem Verfahren gegen abwesende und flüchtige Angeschuldigte (Kontumacialverfahren), §§ 175 bis 178.

Vierzehnter Titel. Vermischte Bestimmungen, §§ 179–184.

Besonderer Theil.

Fünfzehnter Titel. Von dem Verfahren vor den Kreisgerichten, §§ 185–193. // [S. 148]

Sechzehnter Titel. Von dem Verfahren vor den Bezirksgerichten, §§ 194–202.

Siebenzehnter Titel. Von dem Verfahren vor den Schwurgerichten, §§ 203–272.

I. Das Vorverfahren, §§ 203–215.

II. Das Hauptverfahren, §§ 216–272.

A. Vorbereitende Handlungen, §§ 216–222.

B. Parteiverhandlungen vor dem Schwurgerichte, §§ 223–242.

C. Schlußverhandlung und Fragenstellung, §§ 243 bis 254.

D. Wahrspruch der Geschwornen, §§ 255–263.

E. Urtheil, §§ 264–272.

Achtzehnter Titel. Von der Begnadigung, §§ 273 u. 274.

Neunzehnter Titel. Von der Rehabilitation, §§ 275–281.

Zwanzigster Titel. Von der Vollziehung, §§ 282 u. 283.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen, §§ 284 u. 285.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.02.2016]